



SASA - Bericht zur Unternehmensführung

GEMÄSS ART. 6 ABS. 4 GV.D. 175/2016

Geschäftsjahr zum 31.12.2023

(genehmigt durch den Verwaltungsrat am 27.03.2024)



Zusammenfassung

A. PROGRAMM ZUR BEWERTUNG VON UNTERNEHMENSKRISENRISENEN GEMÄSS ART. 6, CO. 2, GESETZESDEKRET 175/2016. 2	
1. DEFINITIONEN	3
1.1. Geschäftskontinuität.....	3
1.2. Krise	4
2. INSTRUMENTE ZUR BEWERTUNG VON KRISENRISENEN	4
2.1. Analyse der Bilanzkennzahlen und der Gewinnspannen.....	8
2.2. Vorausschauende Indikatoren.....	12
2.3. Andere Bewertungsinstrumente	12
3. REGELMÄSSIGE ÜBERWACHUNG.....	13
B. BERICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES UNTERNEHMENSKRISENRISENEN ZUM 31.12.2023.	14
1. DIE GESELLSCHAFT.....	14
2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR UND GOVERNANCE-MODELL	15
3. VERWALTUNGSORGAN	17
4. KONTROLLORGAN - WIRTSCHAFTSPRÜFER	19
5. DAS PERSONAL.....	20
6. BEWERTUNG DES UNTERNEHMENSKRISENRISENEN ZUM 31.12.2023	22
Organisationsmodell 231/01	30

Als öffentlich kontrolliertes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesdekrets 175/2016 (Gesetz zur Konsolidierung von Aktiengesellschaften") ist die Gesellschaft gemäß Artikel 6 Absatz 4 des genannten Gesetzesdekrets verpflichtet, jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht zur Corporate Governance zu erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen, der Folgendes enthalten muss - jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über die Corporate Governance zu erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen, der Folgendes enthalten muss:

- ein spezifisches Programm zur Risikobewertung im Unternehmen (Art. 6, Abs. 2, oben zitiertes Gesetzesdekret);
- Angabe der ergänzenden Corporate-Governance-Instrumente, die gemäß Art. 6 Abs. 3 angenommen wurden, oder der Gründe für ihre Nichtannahme (Art. 6 Abs. 5).

Dieser Bericht entspricht daher in vollem Umfang den Anforderungen des Dokuments der Wirtschaftsprüfer **"BERICHT ÜBER DIE CORPORATE GOVERNANCE mit dem PROGRAMM ZUR BEWERTUNG DES RISIKOS DER UNTERNEHMENSKRISE (GEMÄSS ARTIKEL 6, ABSATZ 2 UND 4, LEGISLATIVDEKRET 175/2016)"**.

März 2019.

Die Anforderungen des Dokuments **"ANGABEN ZUM PROGRAMM ZUR BEWERTUNG DES KRISENVERHÄLTNISSSES DES UNTERNEHMENS (Art. 6, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 175/2016)"** von

April 2021 als Teil des oben erwähnten Dokuments der Wirtschaftsprüfer.

A. PROGRAMM ZUR BEWERTUNG VON UNTERNEHMENSKRISEN RISIKEN GEMÄSS ART. 6, CO. 2, GESETZESDEKRET 175/2016.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 175/2016:

"Öffentlich kontrollierte Unternehmen erstellen spezifische Programme zur Bewertung von Unternehmenskrisen und unterrichten die Gesellschafterversammlung darüber als Teil des in Absatz 4 genannten Berichts."

Gemäß Artikel 14 unten:

"Zeigen sich im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Risikobewertungsprogramme ein oder mehrere Indikatoren für eine Unternehmenskrise, so ergreift das Verwaltungsorgan des öffentlich kontrollierten Unternehmens unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschärfung der Krise zu verhindern, ihre Auswirkungen zu korrigieren und ihre Ursachen zu beseitigen, und zwar mittels eines geeigneten Sanierungsplans [Absatz 2]."

Wenn die in Absatz 2 genannte Situation eintritt, stellt das Versäumnis der Verwaltungsstelle, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 2409 des Zivilgesetzbuchs dar [Absatz 3]."

Die Gewährung eines Verlustausgleichs durch die öffentliche Verwaltung oder den/die Partner der öffentlichen Verwaltung, auch wenn sie gleichzeitig mit einer Kapitalerhöhung oder einer außerordentlichen Übertragung von Beteiligungen oder der Gewährung von Bürgschaften oder in einer anderen Rechtsform erfolgt, stellt keine geeignete Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2

dar, es sei denn, diese Intervention wird von einem Unternehmensumstrukturierungsplan begleitet, aus dem sich das Vorhandensein konkreter Aussichten für die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der ausgeübten Tätigkeiten ergibt, der gemäß Absatz 2, auch in Abweichung von Absatz 5 [Abs.

Die in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 genannten Verwaltungen dürfen mit Ausnahme der in den Artikeln 2447 und 2482-ter des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fälle keine Kapitalerhöhungen zeichnen, außerordentliche Übertragungen vornehmen, Kreditfazilitäten eröffnen oder Garantien zu Gunsten von Unternehmen, in die investiert wird, gewähren, mit Ausnahme von börsennotierten Unternehmen und Kreditinstituten, die in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet oder vorhandene Rücklagen zur Deckung von Verlusten, einschließlich zwischenzeitlicher Verluste, verwendet haben. Außerordentliche Übertragungen an die in Satz 1 genannten Unternehmen sind in jedem Fall zulässig, wenn es sich um Vereinbarungen, Dienstleistungs- oder Programmverträge über die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder die Durchführung von Investitionen handelt, sofern die genannten Maßnahmen in einem Sanierungsplan aufgeführt sind, der von der sektoralen Regulierungsbehörde, sofern vorhanden, genehmigt und dem Rechnungshof gemäß Artikel 5 mitgeteilt wurde und der die Erreichung des finanziellen Gleichgewichts innerhalb von drei Jahren vorsieht. Um die Kontinuität der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, können bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Gesundheit auf Antrag der betroffenen Verwaltung durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das auf Vorschlag des Wirtschafts- und Finanzministers im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern und vorbehaltlich der Registrierung durch den Rechnungshof erlassen wird, die im ersten Satz dieses Absatzes [Abs. 5] genannten Eingriffe genehmigt werden".

In Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft dieses Programm zur Bewertung der Krisenrisiken der Gesellschaft ausgearbeitet, das mit Beschluss vom 27. März 2024 genehmigt wurde und bis zu einem späteren Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft bleibt, der es aufgrund der veränderten Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aktualisieren und umsetzen kann.

1. DEFINITIONEN

1.1. GESCHÄFTSKONTINUITÄT

Der Grundsatz der Unternehmensfortführung wird in Artikel 2423-bis des Zivilgesetzbuches erwähnt, der zu den Grundsätzen der Erstellung des Jahresabschlusses in Absatz 1 Nr. 1 festlegt: *"Die Bewertung der Posten muss nach dem Grundsatz der Vorsicht und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erfolgen"*.

Der Begriff der Geschäftskontinuität deutet auf die Fähigkeit des Unternehmens hin, im Laufe der Zeit positive Ergebnisse zu erzielen und entsprechende Cashflows zu generieren.

Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass das Unternehmen in absehbarer Zukunft als Unternehmen tätig sein und Werte schaffen kann, was die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts voraussetzt.

Eine Unternehmensfortführung ist - wie in OIC 11 (§ 22) angegeben - eine funktionierende wirtschaftliche Einheit, die dazu bestimmt ist, in einem absehbaren Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag Erträge zu erwirtschaften.

In den Fällen, in denen als Ergebnis einer solchen vorausschauenden Bewertung erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf diese Fähigkeit festgestellt werden, sollten Informationen über die Risikofaktoren, die getroffenen Annahmen und die festgestellten Unsicherheiten sowie die künftigen Pläne des Unternehmens zur Bewältigung dieser Risiken und Unsicherheiten im Anhang zum Abschluss klar dargelegt werden. Auch die Gründe sollten erläutert werden, die die offengelegten Unsicherheiten und die Auswirkungen, die sie auf die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben können, als wesentlich einstufen.

1.2. CRISIS

Artikel 2(c) des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017 (Delegation an die Regierung zur Reform der Wirtschaftskrise und der Insolvenzdisziplinen) definiert den Zustand der Krise (des Unternehmens) als die *"Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Insolvenz, auch unter Berücksichtigung der Ausarbeitungen der Wirtschaftswissenschaft"*; die Insolvenz wiederum wird - gemäß Art. 5, R.D. 16. März 1942, Nr. 267 - als die Situation, die *"durch Ausfälle oder andere äußere Tatsachen manifestiert wird, die zeigen, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen"* (Definition bestätigt im Gesetzesdekret 12. Januar 2019, Nr. 14, über den "Kodex der Unternehmenskrise und -insolvenz in Umsetzung des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017", der in Artikel 2, Abs. 1, Buchstabe a) "Krise" definiert als *"der Zustand wirtschaftlich-finanzieller Schwierigkeiten, der die Insolvenz des Schuldners wahrscheinlich macht und der sich für Unternehmen als Unzulänglichkeit der voraussichtlichen Cashflows zur regelmäßigen Erfüllung der geplanten Verpflichtungen manifestiert"*. In diesem Sinne kann sich die Krise mit unterschiedlichen Merkmalen manifestieren und die Bedeutung einer Krise annehmen:

- Finanzkrise, wenn das Unternehmen - obwohl wirtschaftlich gesund - unter einem finanziellen Ungleichgewicht leidet und daher Schwierigkeiten hat, seine Schulden regelmäßig zu begleichen. Im Dokument OIC 19, Schulden, (Anhang A) heißt es: *"Die finanzielle Schieflage ist darauf zurückzuführen, dass der Schuldner nicht über die quantitativ und qualitativ angemessenen finanziellen Mittel verfügt, um den betrieblichen Erfordernissen und den damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und auch nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen"*;
- Wirtschaftskrise, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, durch Betriebsführung die eingesetzten Produktionsfaktoren angemessen zu entlohnen.

2. INSTRUMENTE ZUR KRISENRIKOBEWERTUNG

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Gesetz auf "Indikatoren" und nicht auf "Indizes" und somit auf ein Konzept mit breiterem Anwendungsbereich und prädiktivem Charakter bezieht, hat das Unternehmen die folgenden zu überwachenden Risikobewertungsinstrumente ermittelt:

- Analyse der Bilanzkennzahlen und der Gewinnspannen;
- prospektive Analyse durch Indikatoren;

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage Sasa seine Dienstleistung erbringt.

Das Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015 regelt den öffentlichen Personenverkehr von Landesinteresse, indem es festlegt, dass die Provinz Bozen die Funktionen der Planung, Verwaltung, Programmierung, Adressierung, Koordinierung, Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Verkehrsdienste wahrnimmt und die Verfahren für die Beauftragung von öffentlichen Verkehrsdiensten in Übereinstimmung mit denen der Europäischen Union festlegt.

Artikel 20 des Landesgesetzes Nr. 15/2015 sieht die Möglichkeit vor, Verkehrsdienstleistungen **direkt** an ein Subjekt zu **übertragen**, über das die Provinz Bozen eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Strukturen, unter Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union.

Artikel 7 Absatz 9 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 sieht vor, dass die öffentliche Verkehrsdienstleistung in erster Linie auch durch den Einsatz von **internen öffentlichen Verwaltungsmodellen oder speziellen Unternehmen** gewährleistet wird.

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind die Bedingungen und Voraussetzungen für die interne Beauftragung festgelegt. Artikel 61 des Gesetzes Nr. 99 vom 23/07/2009 sieht vor, dass die zuständigen Behörden "von den Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 sowie des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Gebrauch machen können".

Der Landesrat hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 grundsätzlich dafür ausgesprochen, den Stadt- und Überlandbusverkehr direkt an eine zu gründende Eigengesellschaft zu übertragen.

Die Stadt- und Vorortverkehrsdienste werden größtenteils von der SASA S.p.A. -AG betrieben und sind in dem vom MPC festgelegten Stadt- und Vorortlos enthalten.

Vor diesem Hintergrund **betreibt die SASA ihren Dienst im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (auch CDS) gemäß dem Beschluss Nr. 1126 der Landesregierung vom 17. Dezember 2019.**

Mit dem Beschluss 790/2021 vom 14. November 2021 wurde die SASA von der Autonomen Provinz Bozen ab 2021 auch mit dem außerstädtischen Verkehrsdienst betraut, der durch einen eigenen Dienstleistungsvertrag geregelt wird.

Gegenstand dieser Verträge ist der Betrieb von Linienverkehrsdiensten im städtischen und außerstädtischen Bereich der Dienste, für die die Provinz Bozen verantwortlich ist, wie im Betriebsprogramm festgelegt, das jährlich gemäß dem vom Landesrat genehmigten Fahrplanverfahren aktualisiert wird.

In den Verträgen werden daher die Zusagen, Verpflichtungen, Lasten und Rechte der betrauenden Stelle und des betrauten Unternehmens, die sich aus der Beauftragung der Dienstleistungen ergeben, festgelegt und geregelt. Mit dem Ziel, die Zufriedenheit der Nutzer im Rahmen des Budgets zu maximieren, werden spezifische vertragliche Ziele in Bezug auf Effizienz, Produktivität und Qualität im Vertrag festgelegt.

Die Dienstaufträge haben eine Laufzeit von 10 Jahren, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 für den Stadt- und Vorortdienst und vom 14.11.2021 bis zum 13.11.2031 für den außerstädtischen

Dienst.

Das Entgelt wird für jeden Vertrag und jedes handelsrechtliche Geschäftsjahr auf Basis der Vorgaben in den jeweiligen Wirtschafts- und Finanzplänen (auch WFP) ermittelt, die vom Auftraggeber bei der Vergabe des Auftrags nach Eingang der positiven Stellungnahme seitens der zuständigen Kontrollbehörden genehmigt wurden.

Einmal pro Jahr wird jeweils bis zum 30. April anhand der abschließenden Analyse der Jahresabschlussdaten die etwaige Überarbeitung der WFP auf der Grundlage der in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen Parameter festgelegt. Jeweils 95 % (hinsichtlich des Vertrags über den Stadtverkehr) bzw. 90 % (hinsichtlich des Vertrags über den außerstädtischen Verkehr) des Jahresentgelts, das auf der Grundlage der geplanten, sich aus dem Betriebsprogramm bei der Fahrplanumstellung im Dezember ergebenden Kilometerleistung berechnet wird, werden vom Land Südtirol als Anzahlung in nachträglichen Monatsraten infolge der Vorlage einer regulären Rechnung gezahlt. Das Land Südtirol verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Eingang zu bezahlen. Die Vergütung wird für jeden Vertrag in jedem Haushaltsjahr auf der Grundlage der jeweiligen Finanzpläne (auch PEF) festgelegt, die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Beauftragung nach positiver Stellungnahme der zuständigen Kontrollbehörden genehmigt wurden.

Für Rechnungen, die im Monat Dezember eingehen, wird diese Frist aus Gründen des Jahresabschlusses der Provinz auf 60 Tage verlängert. Der Saldo der von der Provinz Bozen dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge wird in der Regel bis zum 30. April des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres nach Vorlage des vom Auftragnehmer erstellten jährlichen Leistungsberichts mit allen erforderlichen Unterlagen, d.h. den tatsächlich gezahlten Bus*km, den auferlegten Strafen und den Bonuszahlungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen Abweichungen, berechnet.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird die Gebühr pro Einheit für das vorangegangene Jahr gemäß den in den beiden Verträgen vorgesehenen Indexierungsregeln an die Entwicklung der Inflation angepasst. Obwohl die Neubewertungsregeln in den beiden Verträgen unterschiedlich sind, zielen beide darauf ab, die Gebühren auf der Grundlage der Entwicklung der mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Kosten anzupassen.

Beide Verträge enthalten jeweils eine Aufstellung bezüglich der Verteilung der Risiken auf den Auftraggeber und den Auftragnehmer SASA, die im Folgenden aufgeführt sind.

Städtischer und außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

ART DES RISIKOS	HAFTENDES RECHTSSUBJEKT	
	AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
Negative Entwicklung des Betriebsaufwands	X	
Veränderungen des Personalaufwands gemäß NAKV	X	
Veränderungen des Personalaufwands gemäß betrieblichem Ergänzungsvertrag	X	
Veränderungen der Kraftstoffkosten	X	
Veränderungen der Energiekosten	X	
Reduzierung des Entgelts aufgrund der Reduzierung der Kilometerleistung auf einen unter dem Grenzwert laut DV liegenden Wert		X

Negative Entwicklung der Ertragselemente, bei denen es sich nicht um Entgelt handelt	X	
Zahlungsverzug des Entgelts		X
Erhöhung der sonstigen Aufwendungen im Finanzbereich	X	
Steuerstreit		X
Änderungen der Gesetzgebung		X
Umstellung des Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge und entsprechende Investitionen		X
Veränderung der Linien/km in Verbindung mit dem Straßenbahnprojekt (stufenweise Anpassung des Busnetzes zur Integration der Straßenbahn)		X
Reduzierung der Betriebsgeschwindigkeit	X	
Teilnahme an Versuchsprojekten im Rahmen technologischer Innovation auf Anfrage und Genehmigung des Auftraggebers		X

Außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

Risikoidentifizierung			Verteilung		Risikobeurteilung	Risikomanagement	Verweis DV (Art.)	Beschreibung Auswirkungen
Art	Driver	Vorfall	AG	AN				
Operationelles Risiko	Nachfrage	Rückgang der Dienstnachfrage Verringerung der Erlöse aufgrund geschäftlicher Ineffizienz (z. B. Vertriebsnetz, Fahrkartenverfügbarkeit, Betriebsstörungen der Plattformen), fehlerhafter Prognoseschätzungen oder externer Ursachen (z. B. Wirtschaftskrise, Wettbewerb zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, technologischer Fortschritt); bei Bruttokostenverträgen verbleibt dieses Risiko beim AG.	X		1	Kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Kontrollsysteme seitens des AG und seiner abhängigen Gesellschaften		Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
		Planüberschuss Übermäßiges Planangebot im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AN		Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
	Angebot	Plandefizit Seitens des AG im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage zu gering bemessenes Planangebot	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AG		Minderung der Servicequalität (z. B. Überfüllung an Bord, Erhöhung der Wartezeiten/beim Einstieg an der Haltestelle)
		Verfügbarkeit		X	3	Ressourcen und Einrichtungen, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Ausstattungen zuständig sind		AN ist nicht oder nur teilweise in der Lage, die geplanten Dienste im Einklang mit den Vorgaben laut DV zu erbringen Beispiel: Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge, Störungen des AVM-Systems und/oder der Sicherheitsgeräte, Fehlen von Hilfseinrichtungen für den Einstieg von Personen mit eingeschränkter Mobilität am Boden/an Bord, Leistung der Infrastrukturen (mit möglichen Auswirkungen auf die Betriebsgeschwindigkeit der Linien im Vergleich zu den Vorgaben laut DV).
		Veränderung der Kosten aufgrund von nicht vom AG oder AN kontrollierbaren Faktoren (z. B. Kraftstoff, Energie, Rohstoffe, Materialien)		X	3	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen		Erhöhung der im Rahmen der Schlussrechnung verbuchten Kosten gegenüber den Prognosen im WFP
Sonstige Risiken	Rechtsvorschriften	Änderungen der Gesetzgebung (z. B. Steuer-, Umwelt-, Tarifrecht) oder der regulatorischen Bestimmungen (z. B. Mindestqualitätsbedingungen)	X		3	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG		Erhöhung der Betriebs-/Investitionskosten oder Veränderung der Voraussetzungen für die Dienstleistung
		Verzug bei der Erteilung von Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstigen Verwaltungsakten seitens der zuständigen Stellen	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG		
	Rechtsstreit	Unvorhergesehene Verlängerung der Fristen für die Abwicklung der Ausschreibung	X		5	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite		Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Probleme (operationeller, wirtschaftlicher und finanzieller Art) in Bezug auf die Anwendung der Sozialklausel bezüglich des Übergangs des Personals der ausscheidenden Betreiber auf den eintretenden Betreiber	X		5	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite		Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Nicht erfolgte oder verspätete Übergabe der Fahrzeuge seitens der ausscheidenden Betreiber an den eintretenden Betreiber	X		5	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite		Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
	Industrielle Beziehungen	Veränderungen des NAKV der Kategorie, des Gebiets- oder Ergänzungsvertrags		X	5	Aufnahme der Schätzung betreffend die Anpassung der Kosten der Vertragserneuerung in den WFP		Erhöhung des Personalaufwands
	Betriebsführung	Fehlerhafte Prognoseschätzung der Kosten in Verbindung mit organisatorischen und/oder die Betriebsführung betreffenden Ineffizienzen		X	2	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen		Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen, z. B. Absentismus, vertragliche Nichterfüllungen seitens Lieferanten und Sublieferanten, Instandhaltungskosten, technische Überalterung der Güter.
	Finanz	Nicht erfolgte Zahlung oder Zahlungsverzug des Entgelts seitens des AG	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG		AG ist nicht in der Lage, die Zahlung des Entgelts innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen zu garantieren
		Nicht erfolgte Anpassung des Entgelts aufgrund fehlender öffentlicher Mittel	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG		AG ist nicht in der Lage, die Anpassung des Entgelts gemäß den vertraglichen Vorgaben zu garantieren
	Soziales und Umwelt	Zwischenfälle beim Betrieb der zur Abwicklung des Dienstes erforderlichen Investitionsgüter (z. B.		X	1	Für die interne Kontrolle beim AN zuständige Einrichtung		Erhöhung der Betriebskosten infolge der Aktivierung von Verfahren zur Lenkung der

		Fahrzeuge, Depots, Werkstätten)						industriellen Risiken (aufgrund relevanter Unfälle) und/oder zur Umweltsanierung (Luft, Wasser, Boden, Abfallbewirtschaftung)
	Gründe der höheren Gewalt	Nicht vorhersehbare Änderungen der Bedingungen zur Abwicklung des Dienstes, z. B. u. a.: Erdbeben, Aufruhr, Pandemien, Überschwemmungen usw.	X		4	Kontinuierliche Überwachung der Phänomene		AN ist nicht in der Lage, den bei der Ausschreibung angebotenen Servicelevel zu garantieren

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
Risikobeurteilung: Skala von 1 (unwahrscheinlich), 2 (wenig wahrscheinlich), 3 (ziemlich wahrscheinlich), 4 (wahrscheinlich) bis 5 (sehr wahrscheinlich)

Die obigen Angaben stellen die Grundlage für die Festlegung des Modells und der Kennzahlen dar, die bei der Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise heranzuziehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SASA und der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Dokuments an der Genehmigung der neuen Wirtschafts- und Finanzpläne arbeiten, deren Genehmigungsfrist ungefähr gegen Ende des 2. Quartals 2023 ist. Mittels dieses Anpassungsprozesses erfolgt die Anpassung des Entgelts, was für die SASA notwendig ist, um die Erbringung des öffentlichen Dienstes weiterzuführen.

2.1. ANALYSE DER JAHRESABSCHLUSSKENNZAHLEN UND -MARGEN

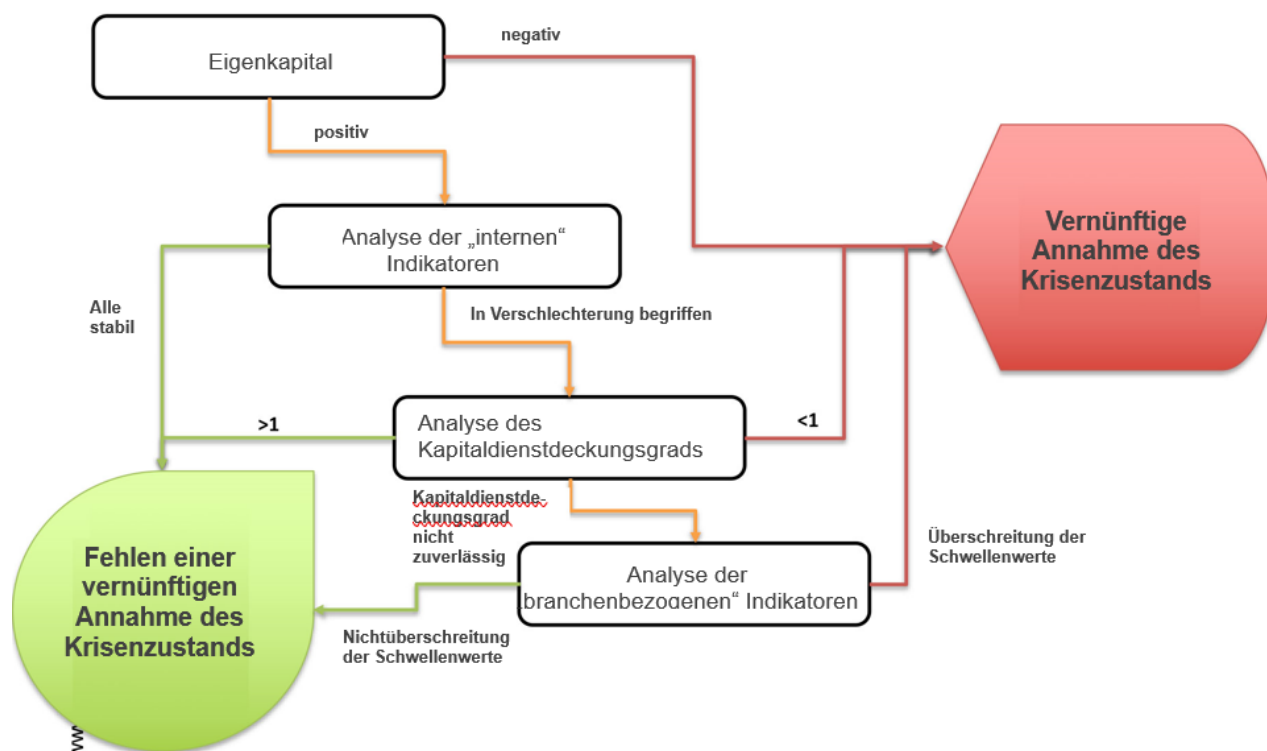
Bei der Jahresabschlussanalyse liegt der Schwerpunkt auf folgenden Elementen:

- **Solidität:** Bei der Analyse sollen das Verhältnis zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen und die Übereinstimmung zwischen der Laufzeit der Verpflichtungen und den Quellen bewertet werden.
- **Liquidität:** Gegenstand der Analyse ist die Fähigkeit des Unternehmens, kurzfristige Zahlungen mittels der durch die kurzfristige Geschäftstätigkeit generierten Liquidität zu bewältigen.
- **Rentabilität:** Bei der Analyse wird die Fähigkeit des Unternehmens geprüft, eine Rendite zu erwirtschaften, die den Betriebsaufwand deckt, sowie ggf. eine Kapitalrendite zu erzielen.

Der Kontroll- und Entscheidungsprozess in Verbindung mit der etwaigen Feststellung eines Krisenzustands wird gemäß den nachfolgenden Angaben im Einklang mit den Vorgaben der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Art. 13 Gv.D. 14/2019 betreffend den „**Insolvenzrechtskodex**“ und mit dem Dokument „**Bericht zur Unternehmensführung**“ des Nationalrats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, das im März 2019 herausgegeben wurde, abgewickelt.

BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Entscheidungsfluss



Eigenkapital

Dieses Kriterium gilt für alle Unternehmen mit ordentlicher Buchführung. Als Warnfaktor zieht die SASA AG somit den Umstand heran, falls das Eigenkapital aufgrund von auch kumulierten Jahresfehlbeträgen unter die gesetzliche Grenze fällt und einen Grund für die Auflösung von Kapitalgesellschaften darstellt (Art. 2484 Abs. 4 ZGB). Ein negativ gewordenes Eigenkapital kann durch eine Rekapitalisierung behoben werden.

Analyse der internen Indikatoren

Unter internen Indikatoren sind jene zu verstehen, die im im März 2019 herausgegebenen Dokument „Bericht zur Unternehmensführung“ des Nationalrats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vorgesehen sind und auf die SASA AG zutreffen. Gemäß den Vorgaben dieses Dokuments wurden sowohl Margen als auch Kennzahlen herangezogen. Die Verschlechterung aller hier aufgeführten Indikatoren stellt somit ein Warnsignal dar.

Die ausgewählten Indikatoren gelten als diejenigen, die am besten geeignet sind, um die Unternehmenslage angesichts der Eigenschaften in Bezug auf Sektor und Betrieb sowie des Tätigkeitsbereichs zu definieren.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung dieser Indikatoren im soeben abgeschlossenen Geschäftsjahr und im Vorjahr dargestellt. Was die Bewertung der Leistung hinsichtlich des Geschäftsjahrs betrifft, wird auf den Lagebericht verwiesen.

	2023	2022
BILANZ		
Margen		
Strukturmarge	-31.290.271	-36.764.158
Liquiditätsmarge	3.939.027	6.625.944
Kennzahlen		
Verschuldungsgrad	0,66	0,75
GEWINN-UND- VERLUST-RECHNUNG		
Margen		
Bruttobetriebsüberschuss (EBITDA)	7.307.318	7.494.320
Operativer Gewinn (EBIT)	567.711	832.341
Kennzahlen		
Return on Equity	0,17	2,07
Return on Sales	0,38	1,19

Es wird betont, dass die Umsatzrendite auch als Kontrollindikator im Rahmen der oben genannten DV herangezogen wurde.

Um das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht während der gesamten Laufzeit des Dienstvertrags zu garantieren, zu überwachen und aufrechtzuerhalten, wurde ein wirtschaftlicher Indikator ermittelt, anhand dessen das Vorliegen der oben genannten Bedingungen nachgewiesen werden kann. Bei diesem Indikator handelt es sich um die Umsatzrendite (ROS), die dem Verhältnis zwischen den im analysegegenständlichen Zeitraum erwirtschafteten Nettoerträgen (vor Steuern) und den erwirtschafteten Erlösen aus Vergütungen entspricht.

$ROS \% = \text{Nettoerträge (vor Steuern)} / \text{Erlöse aus Vergütungen}$

Nettoerträge: Differenz zwischen allen erwirtschafteten Erlösen und allen aufgewandten Kosten (außer Steuern)

Erlöse aus Vergütungen: Dabei handelt es sich um die erwirtschafteten Erlöse, indem die Kilometerleistung mit dem vereinbarten Einheitsentgelt (bereits wertberichtigt) multipliziert wird.

Der Toleranzbereich, innerhalb dessen der ROS in % schwanken kann, und der es dem Auftraggeber ermöglicht, das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, beträgt 80 %. Schwankungen unter oder über dieser Grenze gefährden die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts und das Unternehmen durch eine unter- oder überbemessene Ausgleichsleistung für die erbrachten Dienstleistungen.

Analyse des Kapitaldienstdeckungsgrads

Der Kapitaldienstdeckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem freien Cashflow und den in den nächsten 12 Monaten prognostizierten Verbindlichkeiten. Werte dieser Kennzahl, die eins übersteigen, deuten auf die geschätzte Fähigkeit, die Verbindlichkeiten über einen Zeithorizont von 12 Monaten zu bedienen, hin. Werte darunter verweisen auf die entsprechende Unfähigkeit.

Der Kapitaldienstdeckungsgrad wird lediglich herangezogen, wenn Prognosedaten vorliegen, die von den Kontrollorganen nach ihrer beruflichen Meinung als gültig erachtet werden.

Wenn der Kapitaldienstdeckungsgrad einen Wert von eins übersteigt, liegt keine Annahme eines

Krisenzustands vor, wenn er darunter liegt, liegt eine Annahme des Krisenzustands vor.

Branchenspezifische Kennzahlen

Wenn der Kapitaldienstdeckungsgrad nicht verfügbar ist oder die für dessen Ermittlung erforderlichen Prognosedaten nicht als ausreichend zuverlässig erachtet werden, werden die branchenspezifischen Kennzahlen mit Schwellenwerten je nach Tätigkeitssektor gemäß der Darstellung in der Abbildung unten angewandt. Diese Kennzahlen müssen zusammen ausgewertet werden und betreffen:

- **Zinsdeckungsgrad:** Verhältnis zwischen den Aufwendungen im Finanzbereich und dem Umsatz;
- **Kennzahl der angemessenen Eigenkapitalausstattung (Verschuldungsgrad):** Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtverbindlichkeiten (Fremdkapital);
- **ROI (Kapitalrendite):** Verhältnis zwischen Cashflow und Aktiva;
- **Liquiditätsgrad:** Verhältnis zwischen kurzfristigen Aktiva und Passiva;
- **Verschuldungsgrad in Bezug auf Sozialleistungen und Steuern:** Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit und Steuern und den Aktiva.

Nachfolgend sind die für diese Kennzahlen geltenden Schwellenwerte unter besonderer Bezugnahme auf den Sektor „H“ (Beförderung und Lagerung), die für die SASA AG gültig sind, angegeben.

Branchenspezifische Schwellenwerte

Sektor	Warnschwellen				
	Aufwend. im Finanzb. / Erlöse %	Eigenkapital/Fremdkapital %	Kurzfristige Liquidität (liquide Mittel/kurzfristige Verbindlichkeiten %)	Cashflow/Aktiva %	Versch. Sozial. + Steuern/Aktiva %
(A) Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	2.8	9.4	92.1	0.3	5.6
(B) Bergbau (C) Verarbeitendes Gewerbe (D) Energieversorgung	3.0	7.6	93.7	0.5	4.9
(E) Wasservers., Abwasser- und Abfallentsorgung (D) Energievers.	2.6	0.7	84.2	1.9	6.5
(F41) Hochbau	3.8	4.9	108.0	0.4	3.8
(F42) Tiefbau (F43) Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	2.8	5.3	101.1	1.4	5.3
(G45) Handel mit Kraftfahrzeugen (D) Energieversorgung	2.1	0.3	101.4	0.6	2.9
(G47) Einzelhandel (156) Bars und Restaurants	1.5	4.2	89.8	1.0	7.8
(H) Verkehr und Lagerei (155) Hotels	1.5	4.1	86.0	1.4	10.2
(IMN)					
Wirtschaftliche Dienstleistungen	1.8	5.2	95.4	1.7	11.9
(PQRC) Dienstleistungen für Personen	2.7	2.3	69.8	0.5	14.6

2.2. PERSPEKTIVISCHE INDIKATOREN

Im Einklang mit den Bestimmungen des Dokuments der Wirtschaftsprüfer "Corporate Crisis Risk Assessment Programme" vom März 2019 hat das Unternehmen den folgenden Indikator für eine vorausschauende Analyse ermittelt:

	2022	2023	2024
--	------	------	------

Kapitaldeckungsgrad			
DSCR (Debt Service Coverage Ratio)	4,7	3,3	*

* Der Wert des DSCR für 2024 ist an den laufenden Prozess der Überarbeitung des PEF gebunden. Die auf der Grundlage der Haushaltsleitlinien 2024 berechnete Zahl ist daher nicht zuverlässig.

2.3. ANDERE BEWERTUNGSMETHODEN

Das Unternehmen hielt es nicht für notwendig, weitere Bewertungsmethoden als die in diesem Dokument bereits dargelegten zu verwenden.

3. PERIODISCHE ÜBERWACHUNG

Das Verwaltungsorgan erstellt zumindest halbjährlich einen entsprechenden Bericht, der die Tätigkeiten zur Überwachung der Risiken in Anwendung der Vorgaben laut diesem Programm zum Gegenstand hat.

Diese Kontrolltätigkeit erfolgt auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 147-ter des TUEL, der u.a. besagt:

"Die Gebietskörperschaft legt im Rahmen ihrer organisatorischen Autonomie ein Kontrollsystem für nicht börsennotierte Unternehmen fest, an denen die Gebietskörperschaft selbst beteiligt ist. Diese Kontrollen werden von den eigenen Strukturen der Gebietskörperschaft ausgeübt, die für sie verantwortlich sind. [co.1]

Um die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels umzusetzen, legt die Verwaltung unter Bezugnahme auf Artikel 170 Absatz 6 im Voraus die Managementziele fest, die die Beteiligungsgesellschaft nach qualitativen und quantitativen Parametern anstreben muss, und organisiert ein geeignetes Informationssystem, das die finanziellen Beziehungen zwischen der Eigentümergesellschaft und der Gesellschaft, die Buchhaltung, das Management und die organisatorische Situation der Gesellschaft, die Dienstleistungsverträge, die Qualität der Dienstleistungen und die Einhaltung des Gesetzes über die Zwänge der öffentlichen Finanzen erfassen soll. [co.2]

Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen überwacht die Gebietskörperschaft regelmäßig die Leistung der nicht börsennotierten Beteiligungsgesellschaften, analysiert die Abweichungen von den zugewiesenen Zielen und legt geeignete Korrekturmaßnahmen fest, auch unter Berücksichtigung möglicher wirtschaftlicher und finanzieller Ungleichgewichte, die für den Haushalt des Unternehmens relevant sind. [co.3]

Die Gesamtergebnisse der Verwaltung der Gebietskörperschaft und der nicht börsennotierten Beteiligungsgesellschaften werden in den konsolidierten Jahresabschlüssen nach dem Prinzip der

Periodenabgrenzung ausgewiesen, die nach den Verfahren des Gesetzesdekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 in seiner geänderten Fassung erstellt werden. [co.4].

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten erstmals für Gebietskörperschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern, für das Jahr 2014 für Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 Einwohnern und ab dem Jahr 2015 für Gebietskörperschaften mit mehr als 15.000 Einwohnern, mit Ausnahme von Absatz 4, der gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 ab dem Jahr 2015 auf alle Gebietskörperschaften anwendbar ist. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für börsennotierte Unternehmen und die von ihnen kontrollierten Unternehmen gemäß Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs. Unter börsennotierten Gesellschaften, an denen die in diesem Artikel genannten Unternehmen beteiligt sind, sind Gesellschaften zu verstehen, die an geregelten Märkten notierte Finanzinstrumente ausgeben. [co.5]"

Kopien der Berichte über die Risikoüberwachungsmaßnahmen, einschließlich der Berichte über das Auftreten und/oder die Aufdeckung von Situationen, die zum Entstehen eines Krisenrisikos führen können, werden an die Kontrollstelle und die Prüfstelle weitergeleitet, die ihre diesbezüglichen Überwachungsbefugnisse ausüben.

Die oben genannten Aktivitäten werden der Hauptversammlung im Corporate-Governance-Bericht für das betreffende Geschäftsjahr zur Kenntnis gebracht.

Bei Vorhandensein von Elementen, die auf das Vorhandensein eines Krisenrisikos hinweisen, ist das Verwaltungsorgan verpflichtet, unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, um zu prüfen, ob der in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 175/2016 genannte Fall erfüllt ist, und um eine Bewertung der wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensmäßigen Situation der Gesellschaft vorzunehmen.

Wenn das Verwaltungsorgan ein oder mehrere Risikoprofile einer Unternehmenskrise in Bezug auf die betrachteten Indikatoren feststellt, formuliert es die Leitlinien für die Ausarbeitung eines geeigneten Sanierungsplans, der die notwendigen Maßnahmen enthält, um die Verschärfung der Krise zu verhindern, ihre Auswirkungen zu korrigieren und ihre Ursachen gemäß Artikel 14, Absatz 2, Gesetzesdekret 175/2016 zu beseitigen.

Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, den genannten Sanierungsplan innerhalb eines für seine Ausarbeitung erforderlichen Zeitrahmens und auf jeden Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens auszuarbeiten und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der Kontrolltätigkeit der Gemeinde Bozen in Anwendung von Artikel 147-quater des TUEL, siehe Anhang.

B. BERICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNG UND PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSKRISENRIKOS ZUM 31.12.2023.

In Erfüllung des vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 27. März 2024 genehmigten Programms zur Risikobewertung wurden die Tätigkeiten zur Überwachung und Prüfung des Unternehmensrisikos durchgeführt, deren Ergebnisse unter Bezugnahme auf den 31.12.2023 im Folgenden aufgeführt sind.

1. DIE GESELLSCHAFT

Zweck der Sasa ist die Erbringung von öffentlichen und/oder kollektiven Personenbeförderungsleistungen im Stadt-, Vorstadt-, Überland- und außerstädtischen Verkehr sowie die Erbringung jeglicher Dienstleistung und/oder Tätigkeit im Bereich der Mobilität, sofern diese funktional und/oder subsidiär, korreliert, verbunden oder ergänzend zu den Verkehrsleistungen ist und für die Erreichung des Gesellschaftszwecks und/oder für die Erreichung der von den Aktionären verfolgten Ziele von öffentlichem Interesse oder für die optimale Verwaltung der personellen und instrumentellen Ressourcen des Unternehmens als nützlich erachtet wird.

Die Verkehrstätigkeiten werden der Sasa von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol übertragen, gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15 "Öffentliche Mobilität", das den öffentlichen Personenverkehr von Landesinteresse regelt, und aufgrund des Beschlusses des Landesrates Nr. 1126/2019, mit dem er den Dienstleistungsvertrag an die Sasa für den Zeitraum 1.1.2020-31.12.2029 übertragen hat.

Daher ist das Unternehmen seit der Umstrukturierung 2017 direkt (intern) tätig und fungiert als echte Einrichtung der beteiligten öffentlichen Verwaltungen, die über sie eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienste. Das Unternehmen muss mindestens 80 % seines Umsatzes mit der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten für die ihm angeschlossenen öffentlichen Einrichtungen erzielen. Eine über die vorgenannte Umsatzgrenze hinausgehende Produktion ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie Größen- und Verbundvorteile oder andere Effizienzgewinne bei der ausgeübten Haupttätigkeit ermöglicht.

Das Konzessionsverhältnis, das durch die Dienstleistungsverträge (CDS) gemäß den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1126/2019 vom 17. Dezember 2019 (städtischer und außerstädtischer Dienstleistungsvertrag) und Nr. 790/2021 vom 14. September 2021 (außerstädtischer Dienstleistungsvertrag) definiert ist, weist der Sasa, der Autonomen Provinz Bozen und den Gemeinden, auf deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, unterschiedliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen zu. Die Sasa ist als Konzessionärin für die Verwaltung des Verkehrssystems zuständig und setzt die Richtlinien und Weisungen der Provinz um, die für die Planung (und Genehmigung) der Dienstleistungen sowie der Investitionen für die Entwicklung und Instandhaltung des öffentlichen Verkehrsnetzes verantwortlich ist, während die Gemeinden für die ÖPNV-Infrastrukturen auf ihrem Gebiet zuständig sind.

Die Leistungserbringung im Jahr 2023 auf den städtischen und nichtstädtischen Strecken entspricht im Wesentlichen dem vom Aufgabenträger vorgesehenen Betriebsplan.

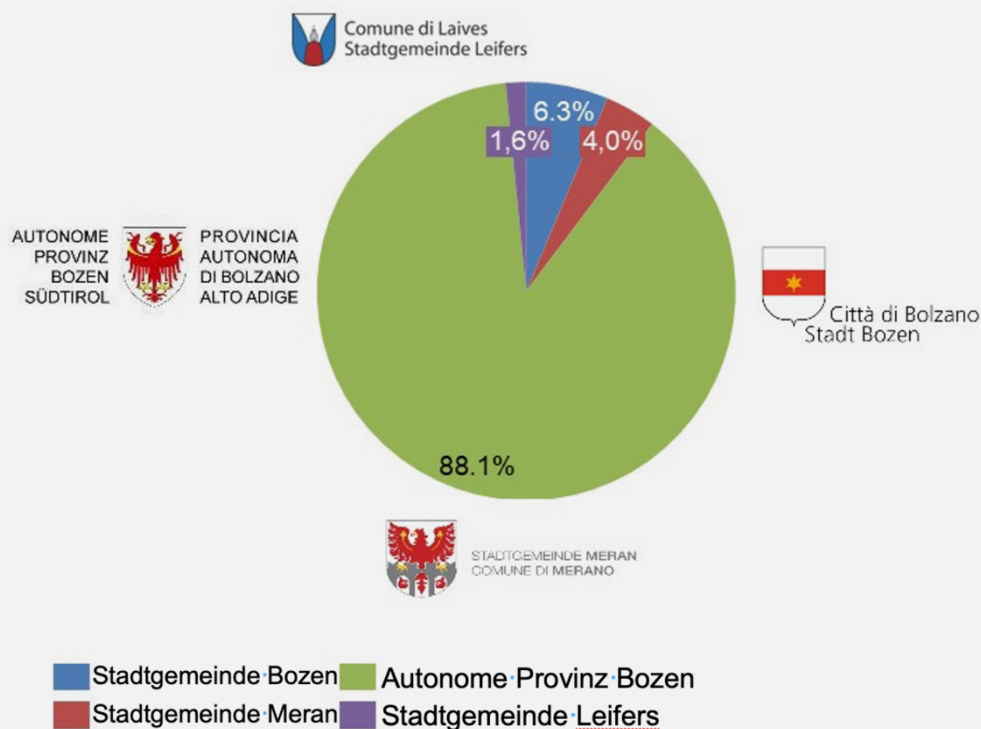
Bei einer geplanten Gesamtkilometerleistung von **15.755.950 km** (davon 8.364.479 km für die CDS im Stadtverkehr und 7.391.471 km für die CDS im außerstädtischen Bereich) wurden **15.335.556 km** tatsächlich erbracht (davon 8.109.701 km für die CDS im Stadtverkehr und 7.225.855 km für die CDS im außerstädtischen Bereich).

2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR UND GOVERNANCE-MODELL

Struktur des Unternehmens

Zum 31.12.2023 ist die SASA S.p.A./AG eine von den Stadtgemeinden Bozen, Meran und Leifers sowie der APB gegründete Gesellschaft, deren Aktienanteile gemäß der Darstellung in der Grafik aufgeteilt sind:

SASA SPA/AG: 100 % ÖFFENTLICHES KAPITAL



Das gezeichnete und eingezahlte Grundkapital beträgt 19.470.346 €. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Bozen eingetragen, Steuernummer und MwSt.-Nr. 00359210218.

Governance-Modell

Das von der Gesellschaft für die Verwaltung und Kontrolle angewandte Corporate Governance-Modell ist das so genannte "traditionelle System" gemäß Artikel 2380-bis ff. des Zivilgesetzbuches.

Die juristischen Personen sind:

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) den Verwaltungsrat;
- c) die Präsidentin des Verwaltungsrats;
- d) der Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft unterliegt der gemeinsamen analogen Kontrolle durch die öffentlichen Anteilseigner, die gemäß Artikel 14 der Satzung der Gesellschaft über strategische Entscheidungen sowie außerordentliche und ordentliche Managemententscheidungen von größerem Interesse oder sonstiger Relevanz durch die Einrichtung eines Lenkungs-, Überwachungs- und Kontrollausschusses (Steuerungsausschuss) ausgeübt wird, der sich aus den gesetzlichen Vertretern jeder Einheit zusammensetzt und in dem der Vertreter des Anteilseigners Autonome Provinz Bozen den Vorsitz führt.

3. VERWALTUNGSORGAN

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft ausgestattet, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, unbeschadet der Ausübung einer ähnlichen Kontrolle.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammensetzt, von denen 3 (drei) von der Autonomen Provinz Bozen ernannt werden, darunter der Vorsitzende, und 2 (zwei) die Gemeinden Bozen, Meran und Leifers abwechselnd und in gegenseitigem Einvernehmen vertreten, darunter der stellvertretende Vorsitzende

Das Unternehmen wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der 2022 erneuert wurde und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 im Amt bleiben wird. Er besteht aus fünf von der Hauptversammlung ernannten Mitgliedern, von denen drei von der APB, eines von der Gemeinde Leifers und eines von der Gemeinde Bozen ernannt werden, wobei die Geschlechterquote und die Einheitlichkeit der Sprachgruppen beachtet werden, und setzt sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen

PRÄSIDENTIN	Astrid KOFLER	Kandidat	Provinz Bozen
VIZEPRÄSIDENT	Francesco MORANDI		Stadtverwaltung Bozen
MITGLIED	Christine GASSER	durch den Partner	Provinz Bozen
MITGLIED	Matteo MIGAZZI		Provinz Bozen
MITGLIED	Paolo ZENORINI		Gemeinde Leifers

Der Verwaltungsrat ist im Jahr 2023 46 Mal zusammengetreten und hat dabei wichtige Entscheidungen getroffen, um eine angemessene Organisationsstruktur des Unternehmens zu gewährleisten, sein tägliches Engagement für die Bereitstellung eines zuverlässigen und hochwertigen Dienstes für die Nutzer fortzusetzen und sich mit verschiedenen gezielten Aktivitäten auf das Thema Sicherheit zu konzentrieren (Sicherheit an Bord, Stärkung der Task Force "Linienüberwachung").

Der Verwaltungsrat des Unternehmens hat einen externen Experten damit beauftragen, mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu ermitteln, um die Organisationsstruktur von SASA effizienter und effektiver zu gestalten.

Im Jahr 2023 legte das Unternehmen den Schwerpunkt auf das Wohlergehen aller Mitarbeiter, sowohl im Hinblick auf die Bindung als auch auf die Rekrutierung, und versuchte, den Dialog mit den Mitarbeitern strukturell zu stärken. Es wurde eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, sowohl auf der Ebene der Vergütung als auch auf der Ebene der Qualität, und es wurde eine Gehaltserhöhung für alle Mitarbeiter erreicht.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde eine Reihe von *Bewertungen der* Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Transparenz und Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Datenschutz, *In-House-Providing* und ISTAT-gelistete Unternehmen durchgeführt, woraufhin das Unternehmen *Sanierungspläne* erstellte, deren Umsetzung von den Unternehmensorganen genau überwacht wurde.

Im Jahr 2023 wurden ein neuer Beauftragter für Korruptionsbekämpfung und Transparenz (RPCT) und ein neuer *Datenschutzbeauftragter* (DSB) ernannt, und der Verwaltungsrat bemühte sich auch, die Entwicklung von EVV (Einzige Verfahrensverantwortliche) im Unternehmen zu fördern.

Im Mai 2023 endete das Arbeitsverhältnis des Unternehmens mit der bisherigen Generaldirektorin und das Unternehmen leitete daraufhin ein öffentliches Auswahlverfahren zur Besetzung der wichtigen Funktion des Generaldirektors/der Generaldirektorin ein. Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung des neu zu ernennenden Generaldirektors/Generaldirektorin ernannte das Unternehmen Herrn Ruggero Rossi De Mio zum Interims-Generaldirektor des Unternehmens. Als Ergebnis des mit Bekanntmachung vom 21. Juni 2023 angekündigten Auswahlverfahrens hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft Herrn Ruggero Rossi De Mio als den am besten geeigneten Kandidaten für die Position des Generaldirektors der SASA Spa mit Wirkung vom 17. November 2023 und für eine Amtszeit von 3 (drei) Jahren, die um weitere 2 (zwei) Jahre verlängert werden kann, identifiziert und damit die vom Fachausschuss gegebenen Hinweise umgesetzt und die positive Stellungnahme des Steuerungsausschusses der Gesellschaft vom 13. November 2023 berücksichtigt.

Was das interne Kontrollsystem (IKS) betrifft, so hat das Unternehmen mit der Absicht, ein internes Kontrollbüro oder eine *interne Auditstruktur einzurichten*, versucht, eine geeignete Person für diese

Funktion zu finden. In der Zwischenzeit wurde aufgrund von Schwierigkeiten bei der Rekrutierung die Unterstützung eines externen Beraters in Anspruch genommen, wobei stets besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Angemessenheit, Funktionalität und Zuverlässigkeit der Verfahren des Unternehmens gelegt wurde, um zur Verbesserung der Risikomanagementprozesse beizutragen und eine Kultur der Risiken und Kontrollen im Unternehmen zu fördern.

Das Engagement von SASA für eine emissionsarme Mobilität wurde auch 2023 fortgesetzt, mit speziellen Ausschreibungen für den Kauf neuer Fahrzeuge und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien.

STEUERUNGS-, AUFSICHTS- UND KONTROLLAUSSCHUSS

Seit der Änderung der Satzung durch den Beschluss der Aktionärsversammlung vom 28. November 2017 arbeitet das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung zum "Inhouse Providing". Die Satzung der Gesellschaft (Artikel 14) regelt die Mechanismen, durch die die Aktionäre eine gemeinsame analoge Kontrolle über die Gesellschaft und ihre Aktivitäten ausüben und gemeinsam einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wichtige Entscheidungen der Gesellschaft ausüben, und zwar durch den Lenkungs-, Aufsichts- und Kontrollausschuss, der sich aus dem gesetzlichen Vertreter jeder Einheit zusammensetzt und in dem der Vertreter des Aktionärs Autonome Provinz Bozen den Vorsitz führt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die von den Organen der öffentlichen Anteilseigner, die eine ähnliche Kontrolle ausüben, vorgegebenen Richtlinien und Ziele in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu erfüllen sowie die von diesen Organen erteilten allgemeinen Weisungen auszuführen, um die Erreichung der Ziele und institutionellen Aufgaben des Unternehmens zu gewährleisten.

Die gemeinsame analoge Kontrolle der strategischen Entscheidungen sowie der außerordentlichen und ordentlichen Managemententscheidungen, die von größerem Interesse oder in jedem Fall von größerer Relevanz sind, wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der europäischen Rechtsvorschriften, die für interne Gesellschaften gelten, durch die Einrichtung eines Ausschusses mit Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben (im Folgenden "Steuerungsausschuss") ausgeübt, der sich aus dem gesetzlichen Vertreter oder seinem Delegierten jedes öffentlichen Aktionärsorgans zusammensetzt. Die Funktion des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses wird vom Vertreter der autonomen Partnerprovinz Bozen wahrgenommen.

Der Steuerungsausschuss übt die Funktionen der Politikgestaltung, der Planung und der Kontrolle sowie das Recht auf Information gemäß den geltenden Gesetzen, den Dienstleistungsverträgen, die die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den öffentlichen Anteilseignern regeln, und den von den Unternehmen selbst erlassenen spezifischen Vorschriften aus.

Insbesondere entscheidet der Ausschuss über die Vorabgenehmigungen für die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß Art. 16 der Satzung der Gesellschaft; er hat Zugang zu den Tagesordnungen der Verwaltungsratssitzungen und zu allen Beschlüssen des Verwaltungsrats; er erhält am Ende des Geschäftsjahres den Bericht über die Corporate Governance, in dem die unterjährige Überprüfung der Einhaltung der wirtschaftlich-finanziellen Bilanzen, die Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise und der Stand der Umsetzung der gesetzten Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Begrenzung der Betriebskosten, einschließlich der Kosten für die Personalverwaltung, bestätigt wird; er kann jederzeit Informationen und Unterlagen über die Verwaltung von Dienstleistungen, die direkt ausgelagert werden, anfordern.

Im Jahr 2023 hielt der Steuerungsausschuss 10 Sitzungen ab.

4. KONTROLLORGAN - WIRTSCHAFTSPRÜFER.

4.1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung, die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere die Angemessenheit der von der Gesellschaft

gewählten Organisations- und Rechnungslegungsstruktur sowie deren tatsächliche Funktionsweise.

Gemäß Artikel 18 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei ständigen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, deren Amtszeit drei Geschäftsjahre beträgt und am Tag der Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen wird, abläuft; sie können von der Hauptversammlung, die sie bestellt hat, wiedergewählt werden. Bei der Ernennung sind die Geschlechterquoten und die sprachliche Proportionalität zu beachten, die auf der Grundlage des einfachen Durchschnitts der Proportionalität der Mitgliedsorgane berechnet werden. Die Autonome Provinz Bozen ernennt den Präsidenten, der ein ordentliches Mitglied ist. Die Stadt Bozen, die Gemeinde Meran und Leifers ernennen im gegenseitigen Einvernehmen und im Rotationsverfahren ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das Recht der öffentlichen Partnerorgane, die Ernennung im Wege eines Gesellschafterbeschlusses gemäß Artikel 2449 des italienischen Zivilgesetzbuches vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

Der Aufsichtsrat wurde im Jahr 2022 durch Ernennung durch die ordentliche Hauptversammlung erneuert und wird bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 im Amt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass der stellvertretende Rechnungsprüfer, Herr Mario Bartolomeo Bortolotti, im September 2023 zurückgetreten ist. .

PRÄSIDENT	Thomas Pircher
MITGLIED	Martha Florian von Call
MITGLIED	Fabio Pedullà
ERSATZ	Renate Fauner

Bei Vorhandensein eines zusätzlichen Ersatzrechnungsprüfers wird der vom Aktionär Stadt Bozen angegebene Ersatzrechnungsprüfer (nach dem Rücktritt des Ersatzrechnungsprüfers Dr. Bortolotti) auf der ersten zweckdienlichen Aktionärsversammlung gemäß der *bewährten Praxis* ernannt.

4.2. Rechnungsprüfer

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2021 wurde gemäß der neuen Gesetzgebung die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2021 an die Firma Trevor Srl übertragen, die dieses Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 innehaben wird.

4.3. Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan, das in seiner derzeitigen Zusammensetzung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bestellt ist, ist im Laufe des Jahres 2023 fünfmal zusammengetreten und hat gemäß dem Modell und der bei der ersten Sitzung genehmigten "Regelung" die vorgesehenen Tätigkeiten sowohl im entlassenen Aufsichtsplan als auch in dem bei jeder einzelnen Sitzung genehmigten Zusatzprogramm ausgeführt, auch in der Funktion des OiV der Gesellschaft. Bei jeder Sitzung führte sie mit Hilfe der zuständigen Unternehmensabteilungen geplante Kontrollen durch und erhielt dank des aktivierten Informationsflusses rechtzeitig Berichte/Benachrichtigungen.

5. DAS PERSONAL



579 Mitarbeitende

94

Frauen

485

Männer

407

Übung

62

Wartung

79

Verwaltung

31

Academy



37

Nationalitäten

6. BEWERTUNG DES RISIKOS EINER UNTERNEHMENSKRISE ZUM 31.12.2023.

Die Gesellschaft hat die Messung des Unternehmenskrisenrisikos anhand der in Punkt 2 des gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 175/2016 erstellten Programms angegebenen Bewertungsinstrumente durchgeführt und das mögliche Vorhandensein von Unternehmenskrisenrisikoprofilen auf der Grundlage des Programms selbst überprüft, wie nachstehend angegeben.

6.1. BILANZANALYSE

Die Haushaltsanalyse umfasste die folgenden Schritte:

- Sammlung von Informationen aus Jahresabschlüssen, Branchenanalysen und anderen wichtigen Quellen;
- Neuklassifizierung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung;
- ein Urteil über die erzielten Ergebnisse abzugeben.

6.1.1. Prüfung der wichtigsten Kennzahlen und Margen

Angesichts der anhaltend schwierigen Marktsituation, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Arbeitskräften, gehört der Prozess der Verstärkung des Personals, insbesondere, aber nicht nur, im Bereich der Fahrer, zu den obersten Prioritäten für 2023. Relevant ist auch die gewerkschaftliche Verhandlung zur Festlegung einer Vereinbarung der zweiten Ebene zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern, die nach der Genehmigung des PEF am 04.04.2023 durch den Provinzialrat auch rückwirkend in Kraft trat.

Die Anzeichen, die sich im Jahr 2023 ergeben haben, sind beruhigend für die Ausführung und die Kontinuität der Dienstleistungen, insbesondere mit einem Gesamtwert der Kilometer, die aufgrund der Verantwortung des sasa nicht ausgeführt wurden, der sich im Vergleich zum vorherigen Zeitraum verbessert hat. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass der Druck auf die Fähigkeit von sasa, Dienstleistungen zu erbringen, aufgrund der ständigen Schwierigkeiten bei der Bindung und Einstellung von Fahrpersonal, die insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2023 zu verzeichnen waren, sehr hoch bleibt, was dann durch einen Anstieg der Belegschaft ab Juli dank der Gründung verschiedener *Bindungsinitiativen*, aber auch durch außerordentliche Einstellungen ausgeglichen wurde.

Bereits im ersten Quartal stellte sich die sasa erfolgreich der Herausforderung, am 26. März 2023 den touristischen Betrieb aufzunehmen, der bis November 2023 andauerte.

Das dritte Quartal zeigte eine Trendwende mit einer deutlichen Stabilisierung der Antriebskraft und einem Anstieg auch dank außerordentlicher Maßnahmen wie der Akademie und der Anwerbung von Mitarbeitern auch aus dem Ausland.

Die Dynamik des Anstiegs der Fahrressourcen entsprach im ersten Quartal nicht den Erwartungen, verbesserte sich dann aber teilweise im zweiten und dritten Quartal, insbesondere in den letzten Monaten des Quartals mit einem deutlichen Rückgang im November 2023 aufgrund des Eintritts neuer Fahrer. In den letzten Monaten des Jahres 2023 wurden die Abgänge dank der vor Ort geleisteten Arbeit durch Zugänge deutlich ausgeglichen.

Mit dem Ende der Tourismussaison (Anfang November 2023) und dank der jüngsten Einträge hat sich die Versorgungslage jedoch deutlich verbessert, so dass dem Personal zusätzliche Übertragungen gewährt und einige Dienste gezielt verstärkt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 2023 ein sehr herausforderndes Jahr für die sasa war, auch angesichts der zahlreichen Infrastrukturprojekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Wasserstoffversorgung und -produktion, die die sasa in Angriff nehmen muss

Streng wirtschaftlich betrachtet werden die Einnahmen nach dem Prinzip der Vergütung der erbrachten KM-Leistung mit dem im PEF (Finanzwirtschaftsplan) für 2023 festgelegten Grundentgelt ausgewiesen und um alle weiteren Einnahmeelemente ergänzt

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren die Arbeiten zur Aktualisierung der PEF im Gange.

Eigene Mittel

Das Nettovermögen des Unternehmens ist nicht negativ und das Jahr 2023 schließt mit einem Gewinn von 42.334,67 Euro ab. Es ergeben sich also keine kritischen Punkte.

Interne Indikatoren

In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Indikatoren aufgeführt.

	2023	2022
BILANZ		
Margen		
Strukturmarge	-31.290.271	-31.064.198
Liquiditätsmarge	3.939.027	5.990.038
Kennzahlen		
Verschuldungsgrad	0,66	0,40
GEWINN-UND- VERLUST-RECHNUNG		
Margen		
Bruttobetriebsüberschuss (EBITDA)	7.307.318	5.474.596
Operativer Gewinn (EBIT)	567.711	696.610
Kennzahlen		
Return on Equity	0,17	1,56
Return on Sales	0,38	1,48

Die Struktur­marge sinkt im Jahr 2023 aufgrund der Abschreibung von Vermögenswerten, die nicht durch Neuzugänge bei im Wesentlichen gleichem Wert des Eigenkapitals ausgeglichen werden.

Eine negative strukturelle Marge gilt als "normal" für ein Unternehmen, das im öffentlichen Verkehr tätig ist, da die Betriebsmittel, also die Verkehrsmittel, einen hohen Wert haben. Trotz der Kapitalerhöhung im Jahr 2021 hat die Zunahme des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der neuen Fahrzeugflotte in den Jahren 2021 und 2022 den negativen Wert der strukturellen Marge erhöht, um dann im Jahr 2023 aufgrund der größeren Wirkung der Abschreibungen im Vergleich zu den Wertsteigerungen des Anlagevermögens zu sinken.

Die Verfügbarkeits­marge für das Jahr 2023 ist zwar im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, bleibt aber deutlich positiv, was auf die Fähigkeit des Unternehmens hindeutet, seine kurzfristigen Schulden weiterhin durch die Einziehung kurzfristiger Forderungen zu begleichen: Der Hauptgläubiger der sasa ist die betraute Einheit selbst, d.h. die Autonome Provinz Bozen.

Der überwiegende Teil der kurzfristigen Forderungen entfällt auf die Gegenleistung für die beiden Dienstleistungsverträge aus dem Jahr 2023, die von der betrauten Einrichtung innerhalb der vertraglichen Fristen gezahlt wurde. Das Gesamtengagement der Provinz gegenüber der sasa am Ende des Haushaltsjahres ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 4 Millionen Euro gesunken.

Der Schuldenstand wird im Jahr 2023 entsprechend den Haushaltsprognosen, der Tilgung der Bankschulden und der Tatsache, dass im Jahr 2023 keine neuen Schulden aufgenommen werden, reduziert.

Es ist anzumerken, dass das Eigenkapital im Einklang mit dem Vorjahr steht und sich nur aufgrund des positiven Ergebnisses für das Jahr 2023 verändert hat.

Das EBITDA liegt im Wesentlichen auf dem Niveau des Jahres 2022, da der Anstieg des Produktionswerts den Anstieg der Produktionskosten, insbesondere für Dienstleistungen und Personal, ausgleicht.

Das EBIT war niedriger als im Jahr 2022, da das EBITDA leicht rückläufig war und die Abschreibungen im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres lagen.

Die Eigenkapitalrendite verringerte sich ausschließlich aufgrund eines niedrigeren Nettoergebnisses für das Jahr, das auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, darunter höhere Finanzaufwendungen und ein, wenn auch geringfügiger, Rückgang des EBITDA.

Die Umsatzrendite verringerte sich aufgrund des niedrigeren wirtschaftlichen Ergebnisses gegenüber einem Anstieg der Einnahmen, der auch auf die Inflation zurückzuführen ist.

Im Allgemeinen ergeben sich bei der Analyse dieser Indikatoren keine kritischen

Fragen. DSCR

Im Jahr 2023 sank der DSCR aufgrund neuer Schulden im Zusammenhang mit der Flottenerneuerung.

	2022	2023	2024
Kapitaldienstdeckungsgrad			

DSCR (Debt Service Coverage Ratio)	4,7	3,3	*
------------------------------------	-----	-----	---

* Wie oben geschrieben, ist der Wert des DSCR für 2024 an den laufenden PEF-Revisionsprozess gebunden. Die auf der Grundlage der Haushaltsleitlinien 2024 berechnete Zahl ist daher nicht zuverlässig.

Branchenspezifische Indikatoren

Um über angemessene zusammenfassende Informationen zu verfügen, die den Bestimmungen des Artikels 2086 des italienischen Zivilgesetzbuches in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 14 vom 12. Januar 2019 (Krisengesetzbuch) entsprechen, wurden Bilanzkennzahlen erstellt, die von der CNDCEC auf der Grundlage der in Artikel 13, c. 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Delegation ermittelt wurden und die insgesamt einen Hinweis auf die Wirtschafts-, Eigenkapital- und Finanzlage im Hinblick auf das Entstehen eines Krisenzustands geben.

Wie man sieht, sind alle Indikatoren positiv und weit von Krisensituationen entfernt, und auch das Nettovermögen ist positiv, was für ein solides Unternehmen spricht.

Die vom CNDCEC ermittelten Indizes der Finanzausweise lauten wie folgt:

- Nachhaltigkeitsquote der Finanzaufwendungen, d. h. das Verhältnis von Finanzaufwendungen zum Umsatz;
- Kapitaladäquanzquote, d. h. das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtverschuldung;
- die Rendite der liquiden Mittel, d.h. das Verhältnis von Cashflow zu Vermögenswerten;
- Liquiditätskoeffizient, d. h. das Verhältnis zwischen kurzfristigen Vermögenswerten und kurzfristigen Verbindlichkeiten;
- Sozialversicherungs- und Steuerschuldenquote, ausgedrückt als Verhältnis von Sozialversicherungs- und Steuerschulden zum Vermögen

Finanzielle Belastung Nachhaltigkeitsindex

Die Nachhaltigkeitsquote der Finanzaufwendungen ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Mit diesem Indikator wird die Deckung bzw. Absorption der Fremdkapitalkosten durch die Umsätze des Unternehmens überprüft; eine hohe Absorption der Finanzaufwendungen durch die Umsätze könnte nämlich die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, andere Produktionsfaktoren und die Anteilseigner auf einer Restbasis angemessen zu entlohnen. Außerdem könnte eine hohe Absorption die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinträchtigen.

Die Nachhaltigkeitsquote für Finanzaufwendungen setzt die Bruttofinanzaufwendungen in den Zähler und die Umsatzerlöse in den Nenner.

Dieser Wert ist, wie gezeigt, sehr niedrig, was die Fähigkeit des Unternehmens unterstreicht, die finanziellen Belastungen durch Fremdkapital durch den Cashflow aus dem Verkauf zu absorbieren. Darüber hinaus sind die finanziellen Belastungen im Vergleich zum operativen Cashflow (dargestellt durch das EBITDA) gering.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor unter 1,5 liegen. Berechneter Wert: **0,77**

Kapitaladäquanz-Index

Die Kapitaladäquanzquote ist ein Indikator für die Kapitaleistung, der die finanzielle Unabhängigkeit eines Unternehmens von Kapitalgebern (sei es operativ oder finanziell) angibt.

Dieser Indikator wird in der Praxis auch häufig verwendet, um die Deckung oder Absorption der Fremdkapitalkosten durch die Umsätze des Unternehmens zu überprüfen; eine hohe Absorption der Finanzaufwendungen durch die Umsätze könnte nämlich die Fähigkeit des Unternehmens untergraben, andere Produktionsfaktoren und die Anteilseigner auf einer Restwertbasis angemessen zu entlohnen. Außerdem könnte eine hohe Absorption die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinträchtigen. Ein niedriges Verhältnis von Gesamtverschuldung zu Eigenkapital ist daher ein Indikator für Unabhängigkeit und finanzielle Solidität.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 4,1 liegen.

Berechneter Wert: **47,00**

Liquiditätsindex

Der Liquiditätskoeffizient ist ein finanzieller Leistungsindikator, der darauf abzielt, das kurzfristige finanzielle Gleichgewicht zwischen Quellen und Verwendungen zu überprüfen. Aus finanzieller Sicht müssen die kurzfristigen Vermögenswerte die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken können. Es ist anzumerken, dass dieser Indikator mit den Ergebnissen des bereits in diesem Bericht erwähnten Indikators "Verfügbarkeitssumme" übereinstimmt, der die gleiche Kennzahl nur in absoluten Werten und nicht in Prozenten ausdrückt.

Der Indikator ist das Verhältnis der gesamten kurzfristigen Vermögenswerte zu den gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Das Nettoumlaufvermögen und der Liquiditätskoeffizient drücken die Fähigkeit des Unternehmens aus, kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte zu decken. Anhand dieser Indikatoren wird also die Fähigkeit bewertet, kurzfristige Verbindlichkeiten mit dem Umlaufvermögen zu decken.

Das Nettoumlaufvermögen oder die Liquiditätsquote kann den folgenden Wert annehmen:

- weniger als Null oder 100 Prozent, was bedeutet, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen zu decken;
- größer als Null oder 100 Prozent, was bedeutet, dass das Unternehmen in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen zu decken.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 86,00 liegen.

Berechneter Wert: **146,73** (es ist anzumerken, dass der Nenner nicht die Beträge in der Bilanz für

passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 23.907.295 € enthält, bei denen es sich um Beträge im Zusammenhang mit Vermögenswerten handelt, die mit dem Beitrag der Landesregierung erworben wurden, in der Praxis ausgesetzte Einnahmen).

Index für die Rendite liquider Mittel

Die liquide Kapitalrendite ist ein wirtschaftlich-finanzieller Index der Kapitalrendite und stellt die Gesamtkapitalrendite ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der nicht zahlungswirksamen Kosten dar.

Dieser Indikator wird als Verhältnis zwischen dem Cashflow und dem Gesamtvermögen berechnet.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 1,4 liegen.

Berechneter Wert: **9,88**

Sozialversicherung oder Steuerschuldquote

Die Sozialversicherungs- oder Steuerschuldenquote ist ein finanzieller Leistungsindikator, der auf der Analyse der Abhängigkeit des Unternehmens von Betriebsschulden im Bereich Steuern und Sozialversicherung beruht.

Dieser Index wird berechnet, um zu überprüfen, ob die Unternehmen Steuerschulden als Finanzierungsquelle nutzen; die Nichtzahlung von Steuern und Sozialversicherungsschulden ist oft ein frühes Warnzeichen.

Damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss der Normalwert im Verkehrssektor unter 10,2 % liegen.

Berechneter Wert: **2,92**

6.1.2. Bewertung der Ergebnisse

Das Unternehmen hat Verfahren und Kontrollen mit präventivem Charakter sowie einen Versicherungsplan eingerichtet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von Risiken im Zusammenhang mit Unfällen zu begrenzen, -die Schäden an Personen und Infrastrukturen verursachen können.

Das Unternehmen ist der Ansicht, dass der aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierte Cashflow zusammen mit den verfügbaren Kreditlinien die Deckung des Finanzbedarfs sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Verpflichtungen gewährleistet.

Auch für das Jahr 2023 erweist es sich, auch angesichts des positiven Nettoergebnisses von 42.334,67 €, wie bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss dargestellt, als ein robustes, wirtschaftlich gesundes Unternehmen, das auf dem Weg der technologischen Innovation und der Nachhaltigkeit wächst: ökologisch, wirtschaftlich und sozial.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Die Ergebnisse der gemäß den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 Absätze 2, 3,

4 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 175/2016 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen veranlassen die Verwaltungsstelle zu der Auffassung, dass das Risiko einer Unternehmenskrise für die Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 **auszuschließen ist**.

Das Unternehmen hat Verfahren und Kontrollen mit präventivem Charakter eingerichtet, um Unternehmenskrisen zu verhindern.

C. ERGÄNZENDE INSTRUMENTE DER CORPORATE GOVERNANCE.

Gemäß Art. 6(3) des Gesetzesdekrets 175/2016:

"Unbeschadet der gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsorgane prüfen öffentlich kontrollierte Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Größe und organisatorischen Merkmale sowie der ausgeübten Tätigkeit, ob es zweckmäßig ist, ihre Corporate-Governance-Instrumente durch die folgenden zu ergänzen:

- a) Interne Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die Tätigkeiten des Unternehmens mit den Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs, einschließlich der Vorschriften zum unlauteren Wettbewerb, sowie mit den Vorschriften zum Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums in Einklang stehen;*
- b) eine Innenrevision, die nach Kriterien der Angemessenheit im Hinblick auf die Größe und Komplexität des Sozialunternehmens strukturiert ist, mit dem gesetzlichen Prüfungsorgan zusammenarbeitet, dessen Anfragen umgehend beantwortet und dem gesetzlichen Prüfungsorgan regelmäßig Berichte über die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung vorlegt;*
- c) eigene Verhaltenskodizes oder die Einhaltung kollektiver Verhaltenskodizes, die das Geschäftsverhalten gegenüber Verbrauchern, Nutzern, Angestellten und Mitarbeitern sowie anderen Trägern berechtigter Interessen, die an der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beteiligt sind, regeln;*
- d) Programme zur sozialen Verantwortung der Unternehmen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Union".*

Gemäß Abs. 4:

"(4) Alle gemäß Absatz 3 angenommenen Instrumente werden im Corporate-Governance-Bericht angegeben, den die Tochtergesellschaften jährlich zum Ende des Geschäftsjahres erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss veröffentlichen.

Gemäß Abs. 5:

(4) Ergänzen öffentlich kontrollierte Gesellschaften ihre Corporate Governance Instrumente nicht durch die in Absatz 3 genannten Instrumente, so legen sie in dem in Absatz 4 genannten Bericht die Gründe hierfür dar.

In der folgenden Tabelle sind die ergänzenden Instrumente der Corporate Governance aufgeführt:

Verweise auf Rechtsvorschriften	Gegenstand	Umgesetzte Instrumente	Gründe für die nicht erfolgte Integration
Art. 6 Abs. 3 Buchst. a)	Interne Bestimmungen	Die Gesellschaft setzt sämtliche Bestimmungen gemäß den folgenden Modellen und Zertifizierungen um: ISO 9001:2015 ISO 14001:2015 ISO 45001:18 UNI EN 13816:2002 Gv.D. 231/2001	
Art. 6 Abs. 3 Buchst. b)	Kontrollabteilung	Die Gesellschaft hat eine Abteilung eingerichtet, die für die Qualitätskontrolle zuständig ist, sowie ein Aufsichtsorgan gemäß Gv.D. 231/2001.	In Anbetracht der Größe der organisatorischen Struktur und der ausgeübten Tätigkeit hat die Gesellschaft keine betriebsinterne Abteilung für Internal Audit eingerichtet.
Art. 6 Abs. 3 Buchst. c)	Verhaltenskodex	Die Gesellschaft setzt Folgendes um: - Organisations- und Verwaltungsmodell laut Gv.D. 231/2001; - Verhaltenskodex; - Korruptionspräventions- und Transparenzplan laut dem Gesetz 190/2012.	Die Umsetzung zusätzlicher ergänzender Instrumente wird als nicht notwendig erachtet.
Art. 6 Abs. 3 Buchst. d)	Programme betreffend die unternehmerische Sozialverantwortung		Die Umsetzung zusätzlicher ergänzender Instrumente wird als nicht notwendig erachtet, da die Gesellschaft satzungsgemäß stets im öffentlichen Interesse der beteiligten Körperschaften handeln muss.

ORGANISATIONSMODELL 231/01

Die Sasa wendet das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell an, das zur Vorbeugung der im Gesetzesdekret Nr. 231/01 genannten Straftaten geeignet ist und das auf der Grundlage der Confindustria-Leitlinien vom März 2014 aktualisiert wurde.

Das Modell ist unterteilt in den "Allgemeinen Teil", der eine Beschreibung der von der Gesellschaft

ausgeübten Tätigkeit und die Definition der für die Umsetzung des Modells erforderlichen Struktur enthält, und den "Besonderen Teil", dessen Inhalt aus einer Beschreibung der für die Unternehmensrealität der sasa relevanten Arten von Straftaten, der Identifizierung der Tätigkeiten der Gesellschaft, die für die Begehung der im Dekret vorgesehenen Straftaten gefährdet sein können, und der Bereitstellung der entsprechenden Kontrollprotokolle besteht.

Alle Verwaltungs- und Betriebsverfahren, die sich auf die abgebildeten sensiblen Aktivitäten auswirken und bereits im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems vorhanden sind, sind ebenfalls Teil des Modells.

Das Modell setzt sich wie folgt zusammen:

1) Allgemeiner Teil

- Beschreibung des Rechtsrahmens: Beschreibung des Erlasses, der Ziele des Modells, der darin vorgesehenen Straftaten, der gefährdeten Unternehmensbereiche und der Methoden zur Verhinderung von Straftaten;
- Beschreibung der bei der Erstellung des Modells angewandten Methodik;
- Abschnitt über die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrates;
- Abschnitt über Informationsflüsse, Informationspflichten und Berichterstattung;
- Abschnitt über das Disziplinar- und Sanktionssystem.

2) Besonderer Teil

- **Beschreibung der Straftaten:** Beschreibung der im Gesetzesdekret 231/01 vorgesehenen Vorfälle, die konkret anwendbar und für die Realität des Unternehmens relevant sind, basierend auf dem erneuerten Risk Mapping;
- **Protokolle/Verfahren**, d. h. die Analyse der Risikobereiche mit der Wahrscheinlichkeit von Verstößen, die die potenziellen Verstöße, die Beschreibung der sensiblen Tätigkeit, die internen Vorschriften und die Kontrollelemente enthalten;

3. Darüber hinaus sind die folgenden Punkte integraler Bestandteil des Modells

- **die Risikokarte, die** eine Liste der in der Rechtsverordnung vorgesehenen Straftaten enthält.

Nr. 231/01 und Gesetz 190/2012, ihre Beschreibung, die betroffenen Funktionen und die Tätigkeiten des Unternehmens zu

das Risiko, die organisatorischen Instrumente zur Verhinderung von Straftaten, die Empfehlungen, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Straftat und die Auswirkungen des Eintretens

des Ereignisses auf den gesellschaftlichen Kontext auswirkt;

- Der **Ethik- und Verhaltenskodex**, verstanden als die Gesamtheit der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die das Unternehmen bei der Ausübung seiner Tätigkeit gegenüber seinen Stakeholdern ausdrücklich übernimmt;

- Das Dokument zur **Corporate Governance**, das der Beschreibung der Aktivitäten des Unternehmens und seiner Unternehmensstrukturen gewidmet ist;

- **den Drei-Jahres-Plan zur Korruptionsprävention sowie eine Risikokartierung;**

- das **"Whistleblowing"-Verfahren** in Bezug auf einschlägige Meldungen sowohl gemäß dem Gesetzesdekret 231/01 als auch gemäß L.

190/2012.

Zertifizierungen

FIRST-PARTY AUDITS

Der im Jahr 2023 erstellte Auditplan zielte darauf ab, die wichtigsten Prozesse unter Bezugnahme auf ISO9001:2015, ISO14001:2015, ISO45001 und UNI EN 13816:2002 abzudecken.

Im Berichtsjahr führte die SASA 38 interne Audits bei 33 Bussen durch, die 48 Nichtkonformitäten ergaben. Für jedes Audit wurden in Absprache mit dem Prozessmanager geeignete Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Von den insgesamt 48 Nichtkonformitäten betraf 1 Feststellung den Anstand in den Fahrzeugen und an den Bushaltestellen (gegenüber 11 im Jahr 2022) und 8 die Sauberkeit an Bord der Fahrzeuge (gegenüber 17 im Jahr 2022). 56,25 % der Nichtkonformitäten (27) betrafen die Kundeninformation (Audio und Video an Bord der Fahrzeuge).

Die SASA führte ein Audit der Verkaufsstelle "Infopoint" durch und bezog sich dabei auf Anhang A9.3 des Dienstleistungsvertrags. Da keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, bestätigten die Audits, dass der Infopoint die regulatorischen Anforderungen des Dienstleistungsvertrags sowohl in Bezug auf die Räumlichkeiten, die durchgeführten Tätigkeiten als auch die Professionalität der Mitarbeiter erfüllt.

THIRD-PARTY AUDITS

i. Überwachungsaudit für die Norm EN 13816

Vom 9. bis 12. Januar 2023 führte Certiquality ein Erneuerungsaudit durch, um die Konformitätsbescheinigung nach UNI EN 13816 zu bestätigen.

Das vom Gutachter durchgeführte Audit ergab 1 geringfügige Nichtkonformität und 4 Empfehlungen, objektive, evidenzbasierte Systemverbesserungen in Bezug auf die Punkte der Referenznorm, die SASA analysierte und verwaltete.

ii. Audits nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001

Am 27., 28., 29. und 30. November 2023 führte die Zertifizierungsstelle Certiquality Audits durch, um die Einhaltung der Normen UNI EN ISO 9001:2015, UNI EN ISO 14001:2015 und UNI ISO 45001:2018 zu überprüfen. Im Bericht über die Audits, die für die Normen ISO 9001, ISO 45001 und ISO 14001 durchgeführt wurden, bestätigt die Gesamtbewertung der Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems, auch in Bezug auf die Ergebnisse des vorherigen Audits, die Konformität des Systems mit den Vorschriften. Die durchgeführten Audits endeten mit 13 Empfehlungen (Punkte zur Verbesserung).

VOM LAND DURCHGEFÜHRTE AUDITS

Kontrolle der von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Qualitätsstandards durch die:

- Dienstleistungsvertrag 2020- 2029 Nr. 85/38.2 vom 30.12.2019;
- Dienstleistungsvertrag 14.11.2021-13.11.2031 Nr. 43/38.2 vom 27.10.2021.

Im Berichtszeitraum: 1.1.2023 - 31.12.2023, hat die Provinz durchgeführt:

- 10 Audits im Rahmen des städtischen Dienstleistungsvertrags mit 244 Kontrollaktionen bei insgesamt 90 Bussen (79 verschiedene Busse). Die Audits auf Provinzebene ergaben 211 Nichtkonformitäten (siehe Tabelle 14) und 33 reine Informationsfeststellungen (Tabelle 15). Die Anomalien betrafen hauptsächlich die Beziehungsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit und die Informationen an Bord der Fahrzeuge;
- 36 Audits in den Vorstädten, die 106 Busse betrafen. Davon wurden 19 Audittage (63 geprüfte Busse) an das Unternehmen Irteco ausgelagert. Die Audits in den Provinzen ergaben 237 Nichtkonformitäten (Tabelle 6) und 6 reine Informationsfeststellungen (Tabelle 7). Die Anomalien betrafen hauptsächlich die Sauberkeit, die Informationen an Bord der Fahrzeuge und die Beziehungen des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit.

Bei einigen Feststellungen, die sich aus den von der betrauten Stelle im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen ergaben, schloss die Provinz das Verfahren mit der Verhängung einer Strafe ab. Bei reinen Informationsfeststellungen, die von der betrauten Stelle nicht mit einer Strafe belegt wurden, wurden Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Entwicklung der Nutzerbeschwerden/Beschwerdefälle

Städtischer Dienstleistungsauftrag

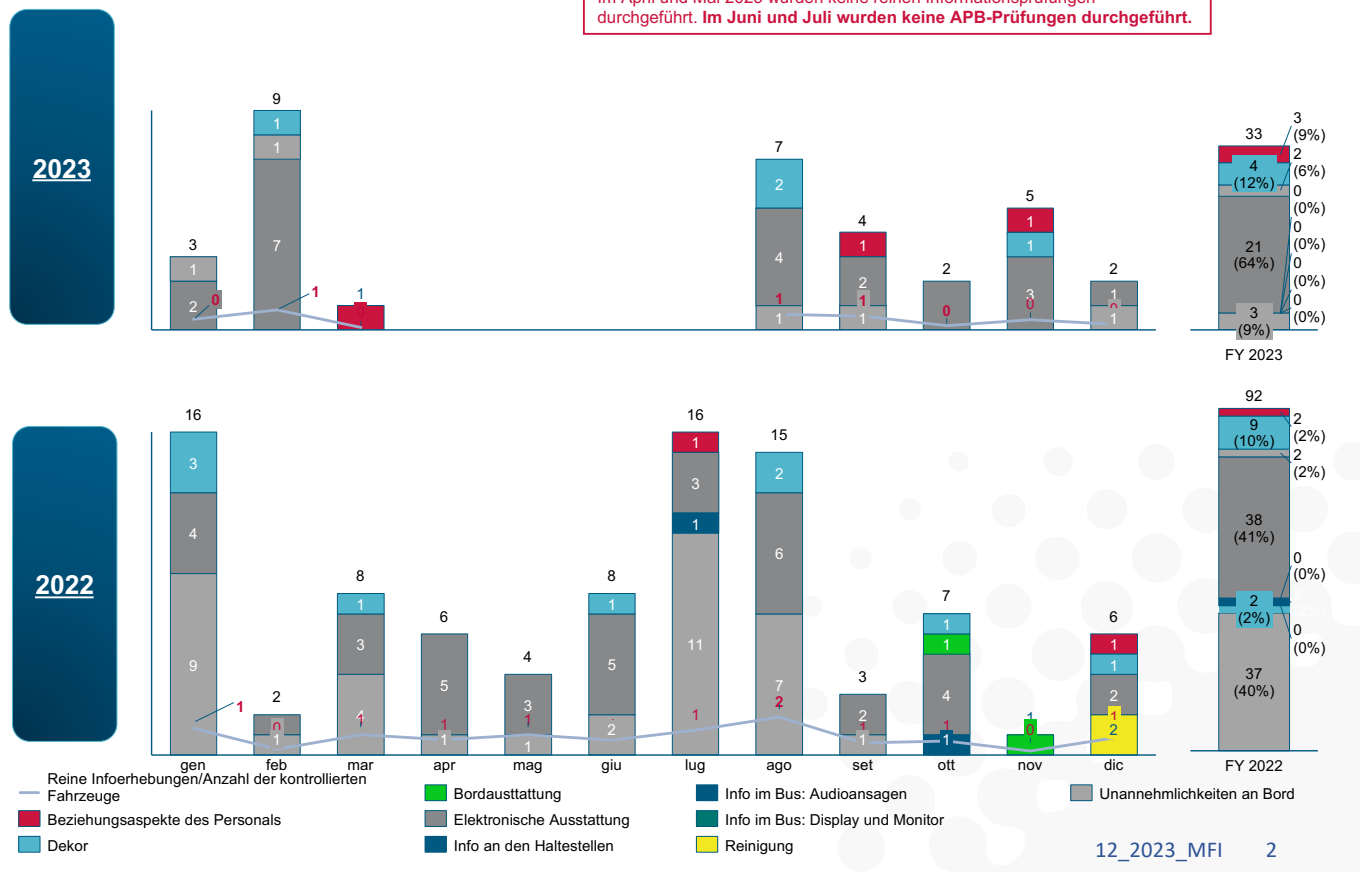
Tabelle: Reine Informationsfeststellungen - PAB-Audit

Die gelieferte Qualität - APB-Audit

TABELLE 15 → Befreiungen, die nur der Information dienen



Im April und Mai 2023 wurden keine reinen Informationsprüfungen durchgeführt. Im Juni und Juli wurden keine APB-Prüfungen durchgeführt.

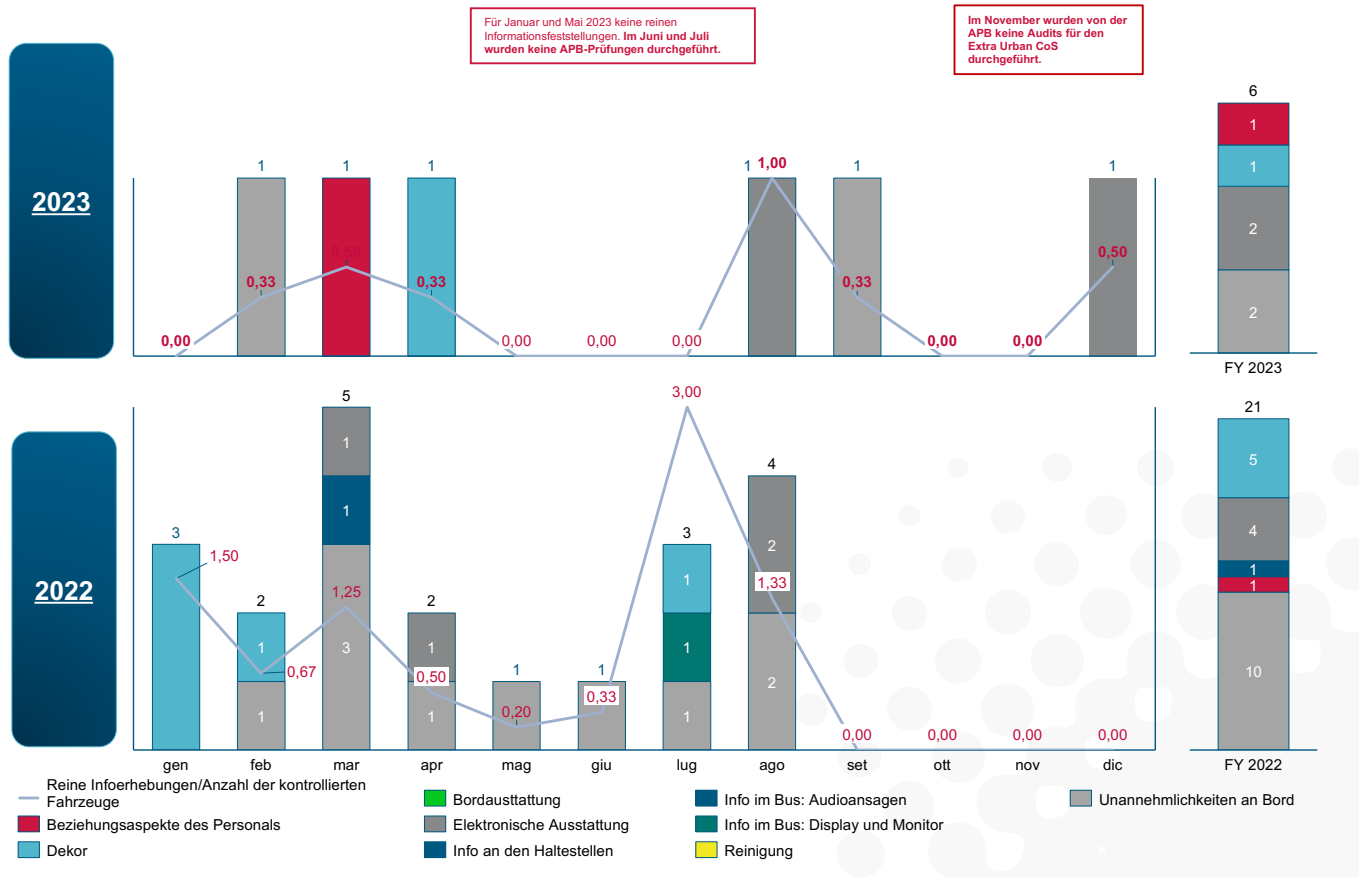


Außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

Tabelle: Reine Informationsfeststellungen - PAB-Audit

Die gelieferte Qualität - APB-Audit

TABELLE 7→ Befreiungen, die nur der Information dienen



Nur informationsbezogene Feststellungen (z. B. Unbehagen an Bord, Anstand und elektronische Geräte) wurden von der Instandhaltung behandelt und umgehend behoben. Nichtkonformitäten in Bezug auf die Sauberkeit der Fahrzeuge (Innenraum: schmutziger und staubiger Boden, Plattformen) wurden ebenfalls von der ausgelagerten Reinigungsfirma behoben.

Entwicklung der Nutzerbeschwerden/Beschwerden

Städtischer Dienstleistungsauftrag

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 gab es 1 072 "Kontakte" zwischen Nutzern und dem sasa, verglichen mit 882 im gleichen Zeitraum 2022, ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 21,5 %; + 190 im Vergleich zu 2022), wie in Tabelle 16 dargestellt.

100 % der Kontakte erfolgten über den Kanal des Callcenter des Landes.

Von den 1.072 Kontakten waren 88,2 Prozent (945) Beschwerden, 9,6 Prozent (103) Berichte und 2,2 Prozent (24) Bitten/Vorschläge, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Alle Berichte für das Jahr 2023 wurden abgeschlossen. Der städtische Dienstleistungsvertrag sieht in Artikel 22 Absätze 3 und 4 vor, dass das beauftragte Unternehmen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Zuweisung auf die Beschwerde oder den Bericht reagieren muss. Die

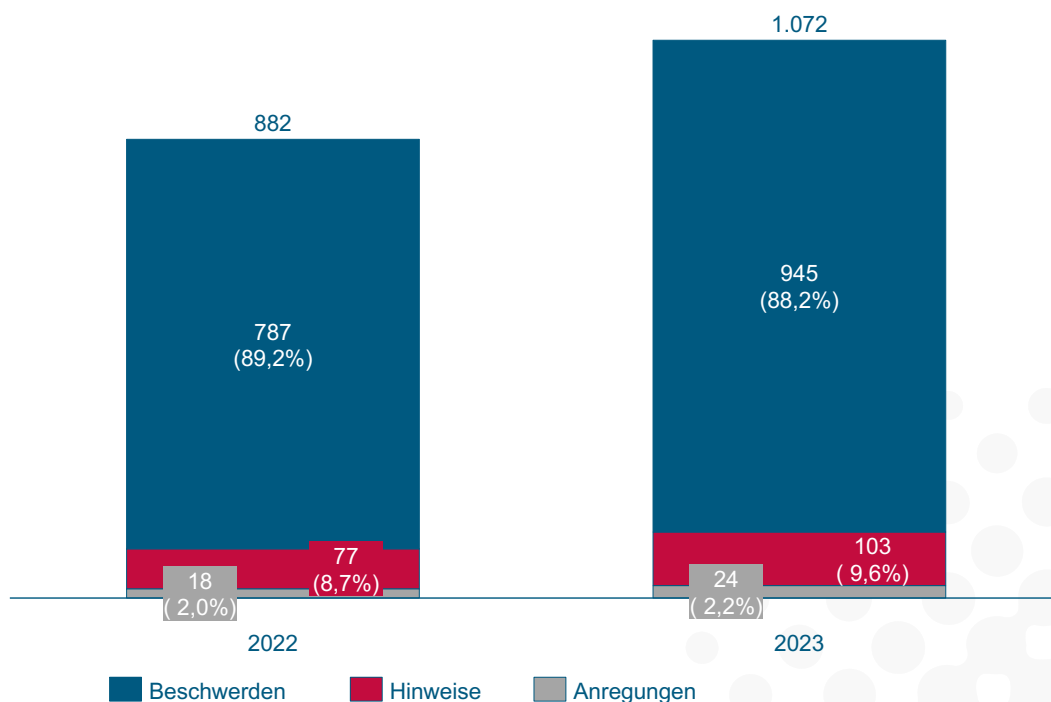


durchschnittliche Antwortzeit für die Nutzer betrug etwa 7,6 Tage.

Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2023 vs. 2022

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden Hinweise/Anfragen

TABELLE 16 → Kontakte 2023 vs. 2022



Es wird betont, dass die Berichte keine genauen und präzisen Beweise für den strittigen Gegenstand enthalten, sondern allgemein gehalten sind und es daher nicht immer möglich ist, die gleiche Strenge anzuwenden, die für die Bearbeitung einer Beschwerde gilt.

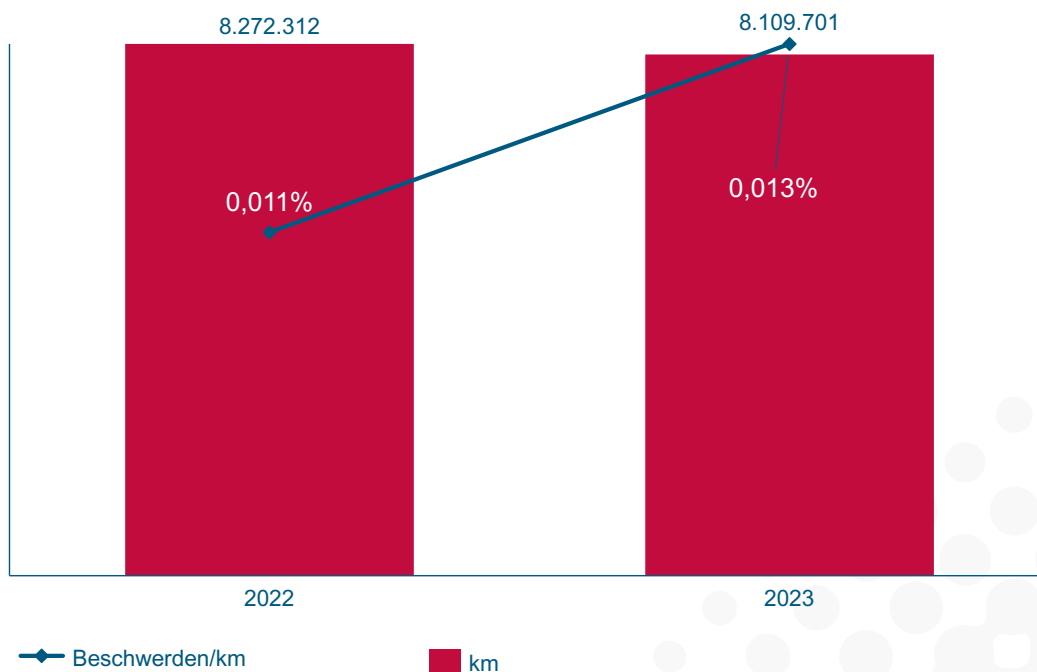
Der Begriff "Bericht" bezieht sich auf allgemeine, nicht kontextbezogene Berichte, denen wesentliche Daten für die Rekonstruktion des erzählten Ereignisses fehlen, wie z. B. Datum, Uhrzeit, Haltestelle, Linie und ggf. die Busnummer.

Der Begriff "Beschwerde" bezieht sich auf alle Kontakte, die kontextbezogen sind und sich auf einen konkreten, spezifischen und identifizierbaren Sachverhalt beziehen. Im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschwerde müssen bei einer Beschwerde Datum, Uhrzeit, Haltestelle, Linie und ggf. die Busnummer angegeben werden.

Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2023 vs. 2022 auf Basis der gelieferten km

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden/Hinweise/Anregungen

TABELLE 17 → Kontakte 2023 gegenüber 2022 auf der Grundlage der gelieferten km



Aus Tabelle 17 geht hervor, dass die Anzahl der Kontakte für jedes der beiden Jahre mit der Anzahl der in den Jahren 2022 und 2023 gelieferten Kilometer übereinstimmt.

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden/Hinweise/Anregungen

TABELLE 18 → Kontakte 2023 vs. Kontakte 2022 nach Typ

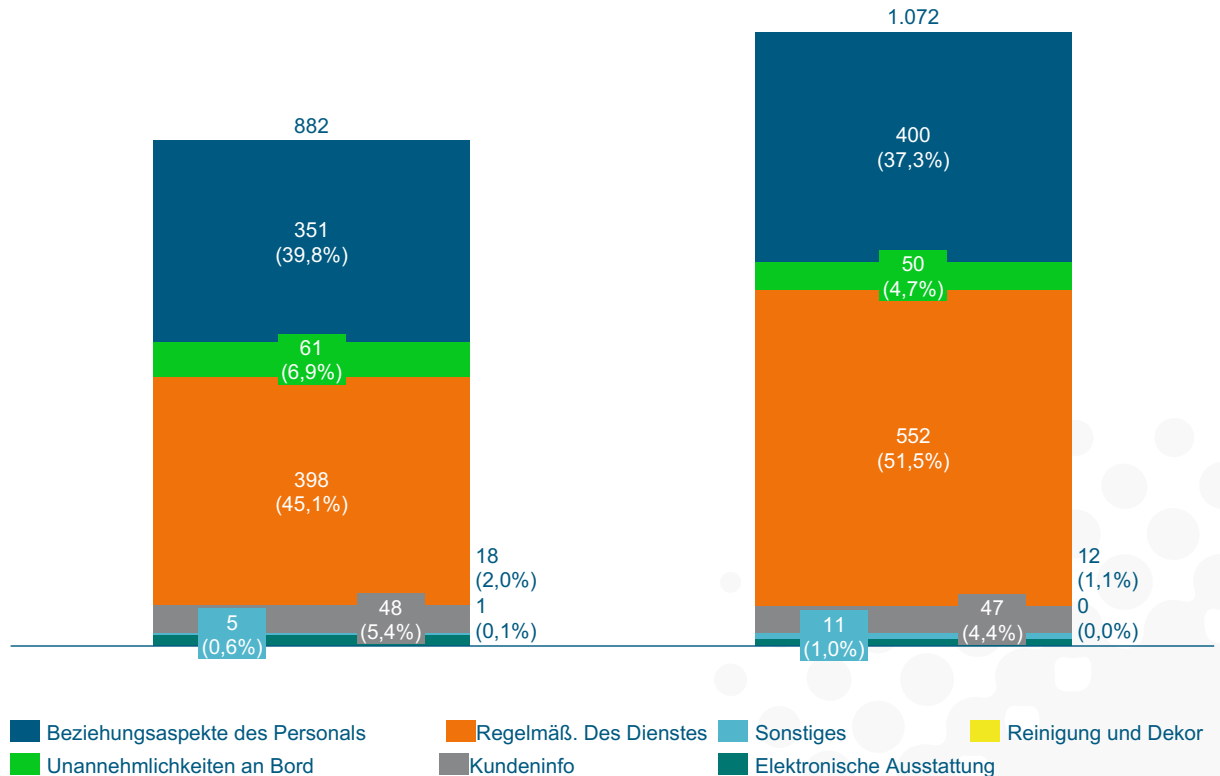


Tabelle 18 zeigt die Einzelheiten der Kontakte nach Art für die Jahre 2022 und 2023.

Die Makrobereiche "Kundeninformation", "Zugänglichkeit der Dienstleistungen und Reisekomfort" und "Beziehungaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit" werden auf den folgenden Seiten zu jedem Analysekapitel näher erläutert.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, sind die Hauptgründe, aus denen sich sasa-Nutzer beschweren oder eine Meldung machen, folgende:

- die Regelmäßigkeit des Dienstes (Service, Häufigkeit der Fahrten, Pünktlichkeit usw.) **51,5 % (552)**. Im Jahr 2022: 45,1 % (398). Diese Zahl hat sich im Vergleich zum Jahr 2022 verschlechtert (+ 154 - 38,7 %), was vor allem auf einen Mangel an Personal zurückzuführen ist;
- Beziehungaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit (Verhalten des Personals, unangemessenes Fahrverhalten, Unhöflichkeit usw.) **37,3 % (400)** (im Jahr 2022: 351 - 39,8 %).

Die Anzahl der Kontakte zu Beziehungaspekten des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit im Jahr 2023 zeigt einen Anstieg der absoluten Werte im Vergleich zum Vorjahr, obwohl die Häufigkeit der Kontakte insgesamt abgenommen hat.

- Unannehmlichkeiten an Bord des Busses aufgrund des Komforts an Bord (kleiner, unbequemer Bus), der Klimaanlage an Bord der Fahrzeuge, der Nichtverfügbarkeit von Fahrkarten und der Überfüllung, **4,7 % (50)** (2022: 6,9 % - 61). Der Komfort an Bord ist 2023 sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual gesehen zurückgegangen.

- Kundeninformationen - **4,4 % (47)** Diese Zahl entspricht weitgehend der Zahl von 2022 (5,4 % - 48) Die Zahl der Kontakte im Bereich "Kundeninformationen" weist im Verhältnis zu den Gesamtkontakten einen nicht signifikanten absoluten Wert auf.

Vorort-Servicevertrag

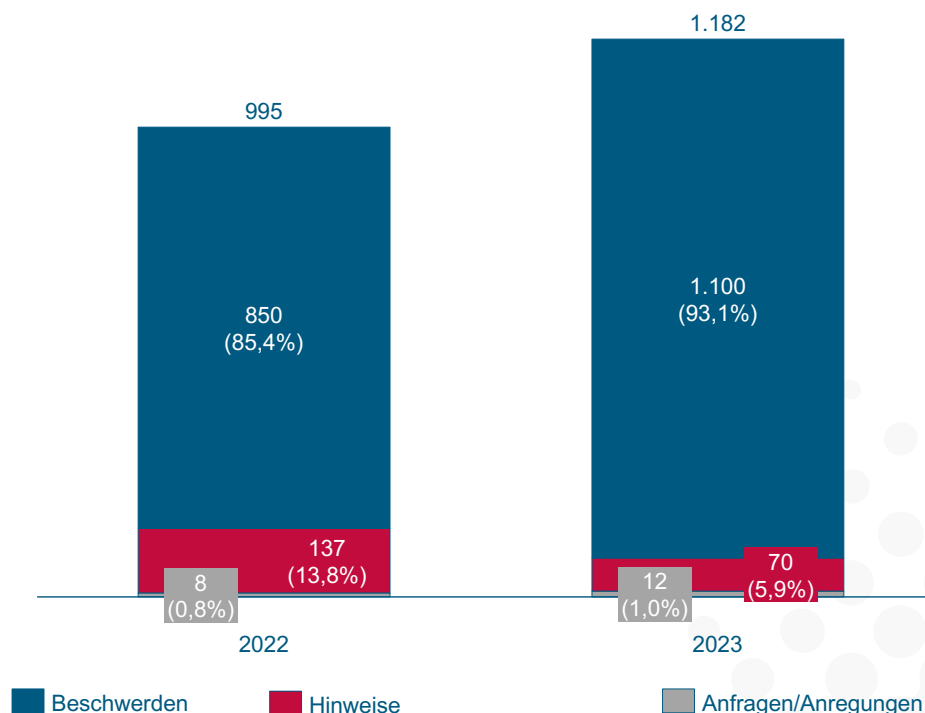
Von den 1.182 Kontakten, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 verzeichnet wurden, waren 93,1 % (1.100) Beschwerden, 5,9 % (70) Berichte und schließlich 1,0 % (12) Bitten/Anregungen, wie in Tabelle 8 dargestellt.

Alle Berichte für das Jahr 2023 sind abgeschlossen. Der Vorort-Dienstleistungsvertrag unter Punkt 5.4 "Beschwerden und Berichte" besagt, dass das betraute Unternehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum der Beauftragung und gemäß den operativen Anweisungen der betrauenden Stelle auf die Beschwerde oder den Bericht antworten muss. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Provinz eine Ausnahme von dieser Anforderung gewährt hat, die eine Antwortfrist von zehn Arbeitstagen vorsieht. Die Antwortzeit für die Nutzer, die in der Dienstleistungsvereinbarung auf 10 Arbeitstage festgelegt wurde, betrug im Durchschnitt 6,03 Tage.

Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2023 vs. 2022

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden/Berichte/Anfragen

TABELLE 8 → Kontakte 2023 vs. 2022



Es wird betont, dass die Berichte keine genauen und präzisen Beweise für den strittigen Gegenstand enthalten, sondern allgemeiner Natur sind und es daher nicht immer möglich ist, die gleiche Strenge anzuwenden, die für die Bearbeitung einer Beschwerde erforderlich ist.

Der Begriff "Bericht" bezieht sich auf allgemeine, nicht kontextbezogene Berichte, denen wesentliche Daten für die Rekonstruktion des erzählten Ereignisses fehlen, wie z. B. Datum, Uhrzeit, Haltestelle, Linie und ggf. die Busnummer.

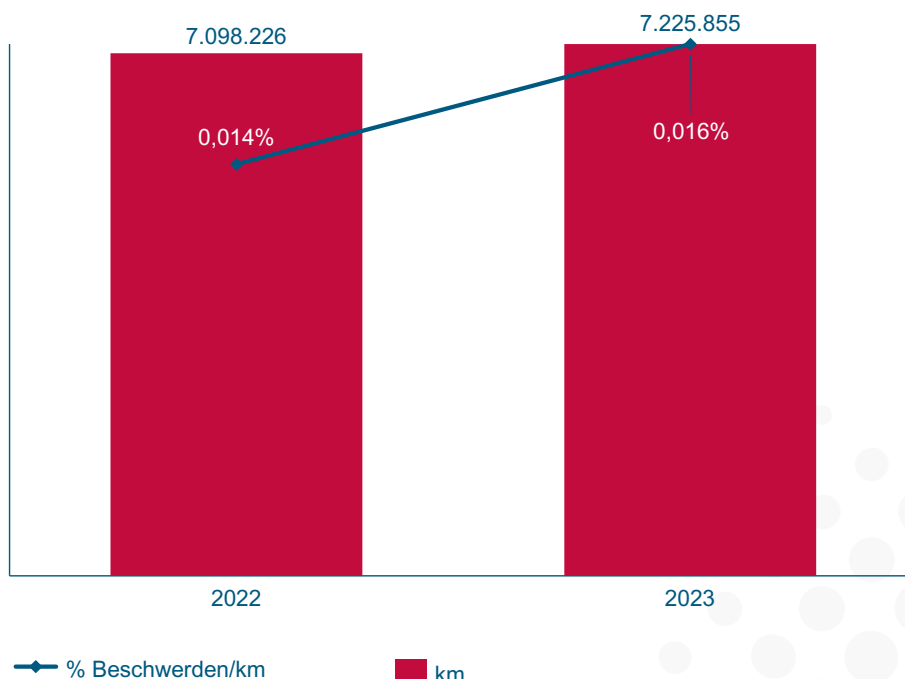
Der Begriff "Beschwerde" bezieht sich auf alle Kontakte, die kontextbezogen sind und sich auf einen konkreten, spezifischen und identifizierbaren Sachverhalt beziehen. Im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschwerde müssen bei einer Beschwerde Datum, Uhrzeit, Haltestelle, Linie und ggf. die Busnummer angegeben werden.

Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2023 vs. 2022 auf Basis der gelieferten Kilometer.

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden/Hinweise/Anregungen

sasa 

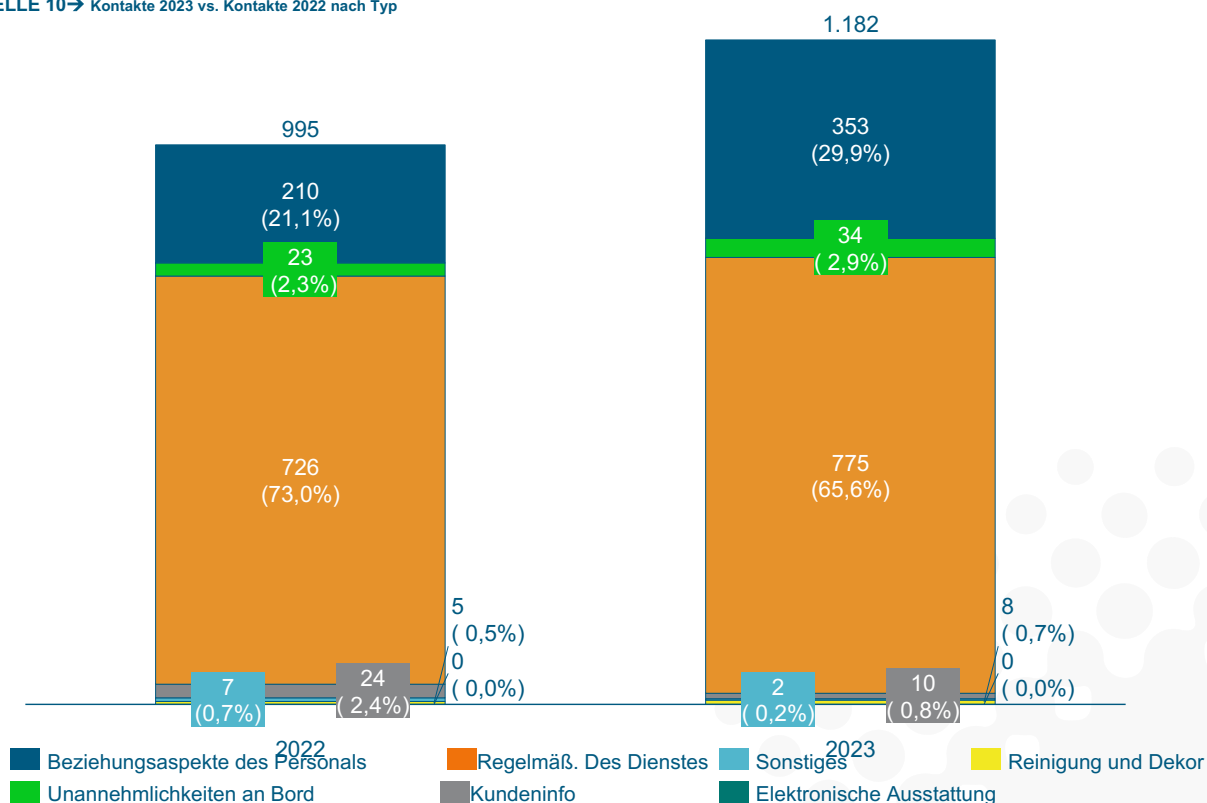
TABELLE 9 → Kontakte 2023 gegenüber 2022 auf der Grundlage der gelieferten km



Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, zeigt der Vergleich der Anzahl der Kontakte mit der Anzahl der gelieferten Kilometer in den Jahren 2022 und 2023, dass die Häufigkeit der Beschwerden mit der des Vorjahres vergleichbar ist.

Die gelieferte Qualität – Entwicklung der Beschwerden/Berichte/Anfragen

TABELLE 10 → Kontakte 2023 vs. Kontakte 2022 nach Typ



Die Makrobereiche "Regelmäßigkeit des Dienstes", "Unannehmlichkeiten an Bord" und "Beziugsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit" werden auf den folgenden Seiten zu den einzelnen Analysekapiteln näher erläutert.

Wie bereits erwähnt, sind die Hauptgründe für SASA-Nutzer, sich zu beschweren oder zu melden, folgende:

- die Regelmäßigkeit des Dienstes (Service, Häufigkeit der Fahrten, Pünktlichkeit usw.) **65,6 % (775)**.
- Beziugsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit (persönliches Verhalten, unangemessenes Fahrverhalten, Unhöflichkeit usw.) **29,9 % (353)**.
- Unbehagen an Bord des Busses, vor allem wegen der Klimaanlage und der Überbelegung **2,9% (34)**.

ERWARTETE QUALITÄT UND WAHRGENOMMENE QUALITÄT

a. Umfrage zur Kundenzufriedenheit

Ab 2022 wird SASA nach der Zusammenlegung der neuen Dienste im Zusammenhang mit dem



Vorortdienstvertrag auch die Zufriedenheit der neuen Nutzer überwachen. Die traditionellen, jährlichen Umfragen zur Nutzerzufriedenheit und Testkundenbefragungen wurden auch für die Vorortdienste durchgeführt.

SASA erhebt jährlich den Zufriedenheitsgrad seiner Kunden/Nutzer in Übereinstimmung mit den Richtlinien UNI 11098 und der Norm UNI EN 13816 "Definition, Ziele und Messung der Dienstleistungsqualität im öffentlichen Personenverkehr".

Der "Mystery Customer" ist eine Forschungsmethode, die darauf abzielt, die von einem Unternehmen für seine Endkunden erbrachte/angebotene Dienstleistung zu untersuchen. Ziel ist es, mit Hilfe von Sachverständigen Informationen und Bewertungen zu allen konformen und nicht konformen Elementen zu sammeln, die die angebotene Dienstleistung ausmachen.

Für diese Erhebung wurden im Januar, Mai, September und Dezember 2023 insgesamt 847 Umfragen durchgeführt.

	TOT 2023	
SINTESI DEI RISULTATI	N° di Non conformità	% conformità media
INFORMAZIONI AL PUNTO DI FERMATA	0	100%
INFORMAZIONI A BORDO AUTOBUS	19	85,6%
PULIZIA DEGLI AUTOBUS	2	97,2%
DECORO DEI MEZZI	2	97,2%
ACCESSIBILITÀ DEL SERVIZIO	0	100%
ACCOGLIENZA A BORDO	4	94,4%
PUNTUALITÀ	8	88,9%
COMPLESSIVO	35	94,4%

Die Umfrage "Kundenzufriedenheit" stellt einen Erkenntnismoment von grundlegender Bedeutung dar, sowohl als Maßstab für die Effizienz der angebotenen Dienstleistungen als auch als Ausgangspunkt für die künftigen Maßnahmen, die SASA beschließen wird, um mittel- bis langfristig einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

Im Jahr 2023 wurden **zwei Sicherheitsumfragen** durchgeführt: eine im Mai und die zweite im Dezember.

Insgesamt wurden **1.215** Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs befragt (**612** im Mai und **603** im Dezember).

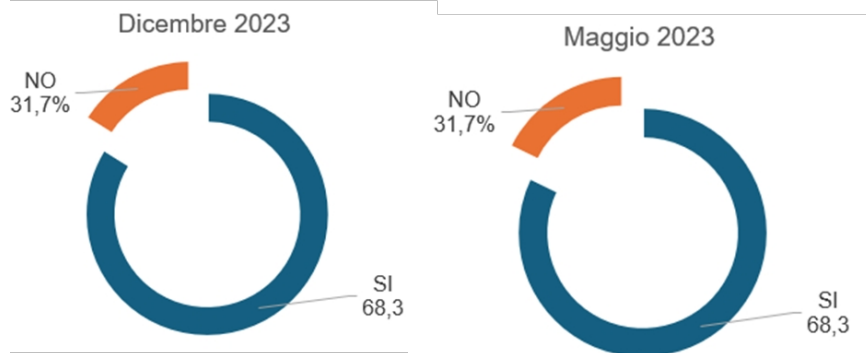
Der Schwerpunkt der Forschungstätigkeit lag auf dem Thema der Wahrnehmung von Sicherheit in ihren wichtigsten Formen:

- Wahrgenommene Verbesserung oder Verschlechterung der persönlichen Sicherheit
- Sicherheit an Bushaltestellen
- Sicherheit in Bahnhöfen
- Sicherheit an Bord von

Fahrzeugen Nachfolgend finden

Sie die Ergebnisse

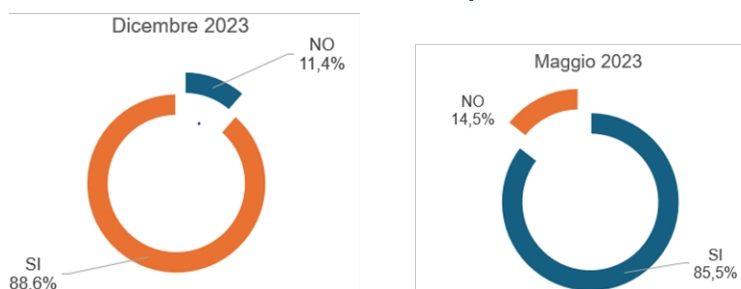
SICUREZZA PERSONALE A BORDO DEI MEZZI



Alla domanda se si sente sicuro a **bordo dei mezzi SASA**, nel mese di dicembre l'**83,9%** degli intervistati ha risposto affermativamente, con un aumento percentuale dell'**1,8%**, rispetto all'indagine di maggio 2023.

SICUREZZA PERSONALE PRESSO LE FERMATE

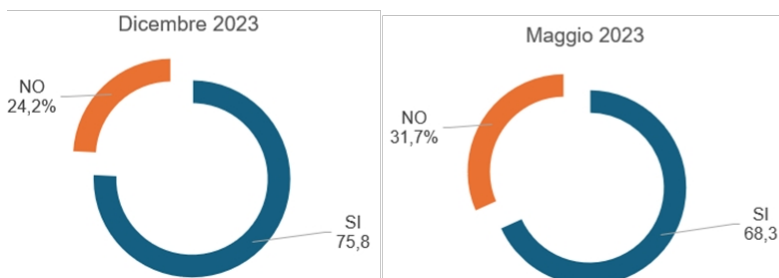
Si sente sicura/o durante l'attesa presso le fermate?



Alla domanda se si sente sicuro **durante l'attesa presso le fermate**, nel mese di dicembre l'**88,6%** degli intervistati ha risposto affermativamente, con un aumento percentuale del **3,1%**, rispetto all'indagine di maggio 2023.

SICUREZZA PERSONALE PRESSO LE STAZIONI

Si sente sicura/o durante l'attesa presso le stazioni?



Alla domanda se si sente sicuro durante l'attesa presso le stazioni, nel mese di dicembre l'**88,6%** degli intervistati ha risposto affermativamente, con un aumento percentuale del **7,5%**, rispetto all'indagine di maggio 2023.

b. Von der Provinz durchgeführte Umfrage zur Kundenzufriedenheit

Der mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossene und für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2029 gültige Dienstleistungsvertrag sieht in Artikel 20 "Qualität der Dienstleistungen", Absatz 6, mindestens eine jährliche Erhebung der von den Nutzern wahrgenommenen Qualität vor, wobei mindestens die in Anhang 11 angegebenen Parameter berücksichtigt werden. Für das Jahr 2023 wartet der Sasa auf aggregierte Daten.

c. Charta zur Dienstleistungsqualität

In Umsetzung von Art. 14 des Dekrets des Präsidenten der Provinz vom 14. Dezember 2016, Nr. 33 (Durchführungsverordnung zur öffentlichen Mobilität), der die Mindestinhalte der

In Übereinstimmung mit Punkt 3.a.3 des Anhangs 2 des Dienstleistungsvertrags hat sasa die Charta der Dienstleistungsqualität aktualisiert, das Dokument, das die Beziehung zwischen SASA und dem Bürger-Nutzer regelt.

Nach der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding mit dem Zentrum für Verbraucher- und Nutzerschutz wurden die Chartas für die Dienstleistung im öffentlichen Nahverkehr in Südtirol im Februar 2023 aktualisiert. Die Chartas "*Qualitätscharta für die Dienstleistung im öffentlichen Nahverkehr in Südtirol städtisch*" und "*Qualitätscharta für die Dienstleistung im öffentlichen Nahverkehr in Südtirol außerstädtisch*" wurden auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

Das Land hat mit dem Beschluss 828 von 10/2020 die Richtlinien für die Betreiber des ÖPNV bei der Erstellung der Quality Cara festgelegt, die als einheitliches *Format* für alle Betreiber gilt und zwischen der Provinz und der Verbraucherzentrale vereinbart wurde.

Bozen, 27. März 2024

Die Präsidentin des
Verwaltungsrats
Dr. Astrid Kofler